

JUS PUBLICUM

11

Steffen Detterbeck

Streitgegenstand  
und Entscheidungswirkungen  
im Öffentlichen Recht



J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

JUS PUBLICUM  
Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 11



# Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im Öffentlichen Recht

Grundlagen des Verfahrens  
vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten  
und vor dem Bundesverfassungsgericht

von

Steffen Detterbeck



J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Juristischen Fakultät der Universität Passau gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

*Detterbeck, Steffen:*

Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im öffentlichen Recht : Grundlagen des Verfahrens vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten und vor dem Bundesverfassungsgericht / Steffen Detterbeck. – Tübingen : Mohr, 1995

(Jus publicum ; Bd. 11)

ISBN 3-16-146247-5

NE: Ius publicum

978-3-16-158055-0 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1995 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von ScreenArt in Wannweil aus der Adobe Garamond belichtet, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Nieferrn gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0941-0503

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1993 von der Juristischen Fakultät der Universität Passau als Habilitationsschrift angenommen. Das Manuskript wurde im Februar 1993 abgeschlossen. Nachfolgende Rechtsprechung und Literatur konnten zum Teil noch berücksichtigt werden. Die Auswertung des Maastricht-Urteils vom 12.10.1993 war nicht mehr möglich.

Betreut wurde die Arbeit von Prof. Dr. Herbert Bethge, der meinen wissenschaftlichen Werdegang von Beginn an gefördert hat. Prof. Dr. Hartmut Söhn übernahm das Zweitgutachten.

Das Manuskript erstellten Frau Ingrid Greiner und Frau Cornelia Koller, die mit Umsicht und Perfektion die Endfassung besorgten. Frau Rechtsreferendarin Anneke Hesse und den studentischen Mitarbeitern am Lehrstuhl danke ich für Korrekturen.

Passau, im September 1994

Steffen Detterbeck



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Abkürzungen .....	XXIII
A. Einleitung und Problemstellung .....	1
B. Streitgegenstand und Rechtskraft im Verwaltungsprozeß .....	6
§ 1 Die Bedeutung des Streitgegenstandes für die Reichweite der Rechtskraft .....	6
§ 2 Streitgegenstand und Rechtskraft als essentielle Institute des Zivil- und Verwaltungsprozeßrechts .....	7
I. Die grundsätzliche Übereinstimmung des Streitgegenstandsbegriffs und der Rechtskraft im Zivil- und Verwaltungsprozeß .....	7
II. Die Irrelevanz des Verhandlungs- und Untersuchungsgrundsatzes für die Definition des Streitgegenstandes und die Reichweite der Rechtskraft .....	10
1. Die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Verhandlungs-, Untersuchungs-, Dispositions- und Officialmaxime .....	10
2. Die Unabhängigkeit der Streitgegenstandsdefinition von der Verhandlungs- oder Untersuchungsmaxime .....	11
3. Die Lehre Jauernigs .....	14
a) Verhandlungs- und Untersuchungsgrundsatz als maßgebliche Kriterien zur Streitgegenstandsbestimmung .....	14
b) Kritik an der Lehre Jauernigs .....	16
4. Die Unabhängigkeit der allgemeinen Bemessung der Reichweite der Rechtskraft von der Verhandlungs- oder Untersuchungsmaxime .....	19
III. Rückgriff auf die zivilprozessualen Streitgegenstandstheorien .....	22
1. Eingrenzung der Problematik .....	22
2. Materiell-rechtlicher Streitgegenstand .....	25
3. Der Streitgegenstand als ausschließlich prozessualer Anspruch .....	27
a) Abgrenzung vom Justizgewährungsanspruch .....	28
b) Abgrenzung vom Rechtsschutzanspruch .....	30
4. Eingliederiger Streitgegenstand .....	34
a) Das Grundprinzip .....	34
b) Vor- und Nachteile .....	36



5. Zweigliedriger Streitgegenstand . . . . .	38
a) Das Grundprinzip . . . . .	39
b) Vor- und Nachteile . . . . .	41
6. Dreigliedriger Streitgegenstand . . . . .	42
7. Neuere materiell-rechtliche Ansätze . . . . .	43
8. Relativer Streitgegenstand . . . . .	44
IV. Stellungnahme zu den aktuellen zivilprozessualen Streitgegenstandstheorien . . .	45
1. Relativer Streitgegenstand . . . . .	45
2. Neuere materiell-rechtliche Ansätze . . . . .	45
3. Dreigliedriger Streitgegenstand . . . . .	46
4. Die prinzipielle Vorzugswürdigkeit der Theorie des zweigliedrigen Streitgegenstandes . . . . .	46
§ 3 Allgemeiner Streitgegenstandsbegriff im Verwaltungsprozeßrecht . . . . .	50
I. Der Streitgegenstand als Institut des Prozeßrechts . . . . .	50
1. Die partielle Einbeziehung materiell-rechtlicher Elemente . . . . .	50
2. Die Rechtswegaufspaltung nach einzelnen Klagegründen . . . . .	56
a) Die Unabhängigkeit des Streitgegenstandes auch von rechtswegfremden Klagegründen . . . . .	56
b) Die Aufrechnung mit rechtswegfremden Forderungen . . . . .	59
3. Zwischenergebnis . . . . .	61
II. Die Unterscheidung zwischen Angriffsgegenstand und Streitgegenstand . . . . .	61
III. Der Streitgegenstand als Begehren des Klägers oder als prozessualer Anspruch . . .	62
1. Der Streitgegenstand als an das Gericht gestelltes Begehren . . . . .	62
2. Der Streitgegenstand als auch gegen den Beklagten gerichteter prozessualer Anspruch . . . . .	64
IV. Die Begrenzung des Streitgegenstandes durch die Parteien . . . . .	67
V. Der Lebenssachverhalt als Element des Streitgegenstandes . . . . .	70
1. Begriff und Bedeutung des Lebenssachverhalts . . . . .	71
2. Das Grundprinzip . . . . .	73
3. Inhalt und Umfang des Lebenssachverhalts . . . . .	76
a) Die Unschärfe des Begriffs des Lebenssachverhalts . . . . .	76
b) Dispositionsgrundsatz und Lebenssachverhalt . . . . .	77
aa) Das Spannungsverhältnis zwischen der Dispositionsmacht des Klägers und der Existenz realer Geschehensabläufe . . . . .	77
bb) Die Beschränkung des Dispositionsgrundsatzes durch die objektiven Grenzen des Lebenssachverhalts . . . . .	79
c) Die Konsequenzen der Einschränkung des Dispositionsgrundsatzes . . . . .	83
aa) Die Bestimmung der objektiven Grenzen des Lebenssachverhalts . . . . .	83
bb) Die Ermittlung des den Lebenssachverhalt ausfüllenden Tatsachen- materials . . . . .	85

VI. Ergebnis .....	86
§4 Allgemeine Rechtskraftlehren im Verwaltungsprozeßrecht .....	88
I. Begriff der Rechtskraft .....	88
1. Formelle Rechtskraft .....	88
2. Materielle Rechtskraft .....	88
II. Die Grundlagen der Rechtskraft verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen .....	89
1. Rechtskraft als Institut des einfachen Gesetzesrechts .....	89
2. Rechtskraft als Institut des Verfassungsrechts .....	89
III. Grenzen der Rechtskraft .....	91
1. Die subjektiven Grenzen .....	93
2. Die objektiven Grenzen .....	94
a) Die Entscheidung über den prozessualen Anspruch .....	94
b) Die Bedeutung der Entscheidungsgründe .....	96
3. Die zeitlichen Grenzen .....	100
a) Der Grundsatz .....	100
b) Das Verhältnis zwischen den zeitlichen Grenzen der Rechtskraft und den Grenzen des Lebenssachverhalts .....	101
aa) Wandel der allgemeinen Rechtsauffassung .....	103
bb) Wandel der Rechtsprechung .....	104
IV. Rechtskraftwirkungen .....	106
1. Bindungswirkung .....	106
a) Abweichungs- statt Wiederholungsverbot .....	106
b) Die Voraussetzungen für den Eintritt rechtskraftbedingter Bindungswirkung .....	112
aa) Streitgegenstandsidentität .....	112
bb) Präjudizialität .....	115
aaa) Unmittelbare Präjudizialität .....	116
bbb) Mittelbare Präjudizialität .....	117
(1) Voraussetzungen .....	117
(2) Fallbeispiele .....	118
(a) Die Amtshaftungsproblematik .....	118
(b) Vertragliche und deliktische bzw. grundrechtliche Unterlassungspflichten und nachfolgende sekundäre Ersatzansprüche .....	119
cc) Keine Rechtskraftbindung aufgrund rechtlicher Sinnzusammenhänge .....	123
c) Reichweite der Bindungswirkung .....	126
aa) Die Extremposition der ausschließlichen Bindung an den Entsch- eidungstenor .....	127
bb) Die Extremposition der unbeschränkten Bindung an sämtliche Ent- scheidungsgründe .....	128
cc) Die Eingrenzung der Problematik auf Fälle präjudizieller Abhänge- igkeitsverhältnisse .....	129
dd) Die unbeschränkte Bindung an sämtliche tragenden Entscheidungs- gründe .....	130

2. Präklusion	133
a) Wesentlich und unwesentlich anderer Tatsachenvortrag	134
b) Vorbringen anderer Tatsachen bei unverändertem Lebenssachverhalt	136
aa) Vorbringen alter Tatsachen	136
bb) Vorbringen neuer Tatsachen	139
cc) Die Sonderproblematik der nachträglichen Ausübung von Gestaltungsrechten	142
aaa) Die zeitlichen Grenzen der materiellen Rechtskraft	144
bbb) Die in § 767 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 167 Abs. 1 VwGO ausdrücklich angeordnete Präklusion	145
ccc) Sonstige Präklusionstatbestände	146
dd) Die prozessuale Einordnung der Geltendmachung neuer Tatsachen	146
V. Abgrenzung der Rechtskraftwirkung von sprachverwandten Begriffen	148
1. Gestaltungswirkung	148
2. Tatbestandswirkung	150
3. Feststellungswirkung	151
4. Innerprozessuale Bindungswirkung	152
§ 5 Streitgegenstand der verschiedenen Klagearten und Entscheidungswirkungen im einzelnen	153
I. Die Anfechtungsklage	153
1. Streitgegenstand	153
a) Ablehnung der vorherrschenden Auffassung	154
b) Streitgegenstand als (prozessualer) Aufhebungsanspruch des Klägers	156
aa) Der Aussagegehalt von § 42 Abs. 1 VwGO	156
bb) Die Einbeziehung wesensgleicher Verwaltungsakte	157
cc) Der Einwand der beschränkten materiellen Rechtskraft	160
2. Rechtskraft	162
3. Sonderprobleme	165
a) Die Amtshaftungsproblematik nach dem hier vertretenen Streitgegenstandsverständnis	165
aa) Mittelbare Präjudizialität	165
bb) Die rechtskräftige Verneinung des kontradiktorischen Gegenteils	168
b) Der Gegenstand der Anfechtungsklage nach § 79 VwGO	170
aa) Die Problematik	170
bb) Die Funktion von § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO	171
aaa) Einheitlichkeit des Angriffsgegenstandes	171
bbb) Einheitlichkeit des Streitgegenstandes	172
cc) Das Verhältnis zwischen § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO und § 79 Abs. 2 VwGO	174
aaa) Das Grundprinzip	174
bbb) Die Unzuträglichkeiten der Annahme kumulativer Klagen nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO und § 79 Abs. 2 VwGO	175
ccc) Die Annahme von Alternativität zwischen einer Klage nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO und § 79 Abs. 2 VwGO	179

(1) Die Zulässigkeit einer Klage nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO auch unter den Voraussetzungen des § 79 Abs. 2 VwGO ..	179
(2) Teilbarkeit des Angriffs- und Streitgegenstandes einer Klage nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ..	181
(3) Das Wahlrecht des Anfechtungsklägers ..	185
c) § 113 Abs. 2, 3 VwGO ..	186
aa) § 113 Abs. 2 VwGO ..	186
bb) § 113 Abs. 3 VwGO ..	190
d) Der Zweitbescheid ..	192
aa) Das Problem ..	192
bb) Die Funktion der §§ 51, 48 VwVfG ..	192
aaa) Der sowohl objektiv- als auch subjektiv-rechtliche Charakter der §§ 51, 48 VwVfG ..	192
bbb) Die Struktur der §§ 51, 48 VwVfG im einzelnen ..	193
(1) § 51 VwVfG ..	193
(2) § 48 VwVfG ..	194
cc) Kein Ausschluß des Anspruchs auf Erlaß eines Zweitbescheides durch die Rechtskraft eines die Anfechtungsklage gegen den Erstbescheid abweisenden Urteils ..	195
aaa) Das Verhältnis zwischen dem Streitgegenstand der Anfechtungs- klage gegen den Erstbescheid und dem Streitgegenstand einer nachfolgenden Klage auf Erlaß eines Zweitbescheides ..	195
(1) Ablehnung von Identität ..	195
(2) Das Vorliegen von Teilidentität ..	196
(a) Die Irrelevanz der unterschiedlichen Rechtsschutzformen	196
(b) Die Irrelevanz der Unterscheidung zwischen dem verfahren- rechtlichen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Ver- fahrens und dem sachlich-rechtlichen Anspruch auf eine bestimmte Sachentscheidung ..	197
bbb) Die Durchbrechung der Rechtskraft durch die Ausnahmetatbe- stände der §§ 51, 48 VwVfG ..	199
(1) § 51 VwVfG ..	200
(2) § 48 VwVfG ..	201
dd) Der durch die Rechtskraft limitierte Prüfungsumfang bei einer erneuten Sachentscheidung ..	202
aaa) § 51 VwVfG ..	202
bbb) § 48 VwVfG ..	203
II. Die Verpflichtungsklage ..	204
1. Streitgegenstand ..	204
a) Der Meinungsstand ..	204
b) Würdigung der verschiedenen Auffassungen und eigener Standpunkt ..	206
c) Versagungsgegenklage und Bescheidungsklage ..	209
aa) Die Versagungsgegenklage ..	209
aaa) Die Irrelevanz der Ablehnung für die Streitgegenstandsbe- stimmung ..	209
bbb) Die Bedeutung von § 79 VwGO ..	212
(1) Die Ausgangssituation ..	212
(2) Zusätzlich und selbständig beschwerende Widerspruchsbe- scheide ..	213

(a) Spruchreife	213
(b) Fehlende Spruchreife	214
(aa) Isolierte Anfechtungs- und Bescheidungsklage	214
(bb) Reguläre Verpflichtungs- und Bescheidungsklage	216
(cc) Die analoge Anwendung von § 79 VwGO	217
bb) Die Bescheidungsklage	218
aaa) Die Bescheidungsklage als Unterfall der Verpflichtungsklage	218
bbb) Die Irrelevanz der fehlenden Spruchreife für die Bestimmung des Streitgegenstandes	220
2. Rechtskraft	221
a) Allgemeingültige Aussagen	221
b) Die Versagungsgegenklage	222
c) Die Bescheidungsklage	223
3. Einzelprobleme	225
a) Die Amtshaftungsproblematik	226
aa) Klagestattgebendes Urteil	226
bb) Klageabweisendes Urteil	228
aaa) Sachurteile	228
bbb) Prozeßurteile	230
b) Der Zweitbescheid	232
aa) Das Vorliegen von Identität der Streitgegenstände einer rechtskräftig abgewiesenen Verpflichtungsklage und einer nachfolgenden erneuten Verpflichtungsklage	232
bb) Die Durchbrechung der Rechtskraft durch die Ausnahmetatbestände der §§ 51, 48 VwVfG	234
III. Die allgemeine Leistungsklage	235
1. Streitgegenstand	235
2. Rechtskraft	237
IV. Die Feststellungsklage	238
1. Streitgegenstand	238
2. Rechtskraft	239
V. Das Normenkontrollverfahren	241
1. Streitgegenstand	241
a) Begehren des Antragstellers	241
b) Unterscheidung zwischen Angriffs- und Streitgegenstand	245
2. Rechtskraft	246
a) Die allgemeine Rechtskraftfähigkeit prinzipialer oberverwaltungsgerichtlicher Normenkontrollentscheidungen	246
b) Grenzen der Rechtskraft	248
aa) Die subjektiven Grenzen	248
aaa) Normverwerfende Entscheidungen	248
bbb) Antragsabweisende Entscheidungen	250
bb) Die objektiven Grenzen	251
cc) Die zeitlichen Grenzen	252

3. Allgemeinverbindlichkeit	254
4. Einzelprobleme	257
a) Das Normwiederholungsverbot	257
b) Die Amtshaftungsproblematik	259
c) Antragsabweisende Sachentscheidung und nachfolgende Normverwerfung	260
d) Der nur eingeschränkte Prüfungsmaßstab des Gerichts	262
aa) Keine Verengung des Streitgegenstandes	262
bb) Das Verhältnis zwischen oberverwaltungsgerichtlicher und landesverfassungsgerichtlicher Normenkontrolle	264
aaa) Teilidentität der Streitgegenstände	264
bbb) Die Beschränkung der materiellen Rechtskraft	265
ccc) Auswirkungen der Beschränkung der materiellen Rechtskraft	268
ddd) Das nur eingeschränkte Normwiederholungsverbot aufgrund normverwerfender Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte	270
eee) Der Einwand der anderweitigen Rechtshängigkeit	273
(1) Die Irrelevanz der nur teilweise bestehenden Identität der Streitgegenstände	273
(2) Die Bedeutung von § 47 Abs. 4 VwGO	275
e) Das Verhältnis zwischen oberverwaltungsgerichtlicher und bundesverfassungsgerichtlicher Normenkontrolle	276
f) Die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten	279
VI. Die Klage auf Folgenbeseitigung	281
1. Streitgegenstand	281
a) Vollzugsfolgenbeseitigungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO	281
aa) Die Existenz zweier Streitgegenstände	281
bb) Folgen der Streitgegenstandsmehrheit	283
b) Schlichte Folgenbeseitigungsklage	285
2. Rechtskraft	286
a) Die Verbindungslinie zwischen materiellem Recht, Streitgegenstand und Rechtskraft	286
b) Kein unmittelbares Verwaltungsakt-Wiederholungsverbot	288
VII. Die Fortsetzungsfeststellungsklage	289
1. Der prozessuale Standort	289
2. Praktische Konsequenzen	292
3. Die analoge Geltung von § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO bei Verpflichtungsklagen	294
VIII. Das Verfahren der einstweiligen Anordnung	295
1. Streitgegenstand	295
2. Rechtskraft	297
IX. Vorläufiger Rechtsschutz nach §§ 80 Abs. 5, 80 a Abs. 3 VwGO	299
1. Streitgegenstand	299
2. Rechtskraft	300

C. Verfahrensgegenstand und Entscheidungswirkungen im bundesverfassungsgerichtlichen Verfahren .....	302
§ 6 Das Verhältnis zwischen Verfassungs- und sonstigem Prozeßrecht .....	302
§ 7 Der Verfahrensgegenstand im allgemeinen .....	304
I. Der prozessuale Stellenwert des Verfahrensgegenstandes .....	304
II. Allgemeingültige Begriffsbestimmung .....	305
1. Der Begriff des Verfahrensgegenstandes .....	305
2. Das Begehren als Bestandteil des Verfahrensgegenstandes .....	305
3. Die Bedeutung des Prüfungsmaßstabes .....	308
a) Der Vergleich mit dem Verwaltungsprozeßrecht .....	308
b) Das Verhältnis zwischen Landes- und Bundesverfassungsrecht .....	309
c) Die im Grundgesetz und im Bundesverfassungsgerichtsgesetz selbst angelegten Beschränkungen des Verfahrensgegenstandes .....	310
d) Die Irrelevanz des Prüfungsmaßstabes für die Charakterisierung des Verfahrensgegenstandes als Institut des Prozeßrechts .....	311
4. Der Lebenssachverhalt als Bestandteil des Verfahrensgegenstandes .....	312
5. Die Verfahrensbeteiligten als personales Kriterium des Verfahrensgegenstandes .....	315
a) Kontradiktorische und (auch) subjektive Verfahren .....	315
b) Die objektiven Verfahren .....	316
6. Zwischenergebnis .....	319
III. Normenkontrollverfahren .....	320
1. Prinzipale Normenkontrollen .....	320
2. Inzidente Normenkontrollen .....	323
3. Verfahren, die sich auf die verfassungsrechtliche Beurteilung von Gesetzen nur auswirken .....	324
§ 8 Allgemeine Rechtskraftlehren .....	327
I. Begriff der Rechtskraft .....	327
II. Die Grundlagen für die Rechtskraft bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen .....	327
III. Grenzen der Rechtskraft .....	331
1. Die objektiven Grenzen .....	332
a) Die Bedeutung der Entscheidungsgründe .....	332
b) Die verfassungskonforme Auslegung .....	335
c) Appellentscheidungen .....	336
2. Die zeitlichen Grenzen .....	338
3. Die subjektiven Grenzen .....	340

IV. Rechtskraftwirkungen	341
1. Abweichungs- statt Wiederholungsverbot	341
2. Die Voraussetzungen der Rechtskraftwirkungen	344
a) Identität der Verfahrensgegenstände	345
b) Präjudizialität	345
c) Rechtskraftwirkungen kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen	347
§ 9 Bindungswirkung und Gesetzeskraft	350
I. Rechtsnatur der Bindungswirkung und Gesetzeskraft	350
II. Umfang und Grenzen der Bindungswirkung	354
1. Die objektiven Grenzen	354
a) Bindung an die Entscheidung über den Verfahrensgegenstand	355
b) Bindung an die tragenden Entscheidungsgründe	357
aa) Der Grundsatz	357
bb) Absolute und relative Bindung	359
cc) Die verfassungskonforme Auslegung	360
dd) Appellentscheidungen	362
c) Die Einbeziehung von Prozeßentscheidungen	363
2. Die subjektiven Grenzen	364
a) Die nur mittelbare Bindung der Bürger	364
b) Die Bindung des Gesetzgebers	366
c) Die Nichtbindung des Bundesverfassungsgerichts	369
3. Die zeitlichen Grenzen	370
4. Ergebnis	371
III. Umfang und Grenzen der Gesetzeskraft	372
1. Die objektiven Grenzen	373
a) Die beschränkte Funktion der Entscheidungsgründe	373
b) Die partielle Erstreckung der Gesetzeskraft auf Parallelnormen	374
c) Die verfassungskonforme Auslegung	375
d) Appellentscheidungen	378
2. Die subjektiven Grenzen	379
3. Die zeitlichen Grenzen	382
§ 10 A-limine-Entscheidungen nach § 24 BVerfGG	383
I. Geltung für sämtliche Verfahrensarten	383
II. Besonderheiten der Entscheidungswirkungen	384
§ 11 Verfahrensgegenstand der verschiedenen Verfahrensarten und Entscheidungswirkungen im einzelnen	386
I. Kontradiktorische Verfahren	386



1. Das Bundesorganstreitverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG .....	386
a) Verfahrensgegenstand .....	386
b) Entscheidungswirkungen .....	391
aa) Rechtskraft .....	392
aaa) Die objektiven Grenzen .....	392
(1) Antragstattgebende Entscheidungen .....	392
(2) Antragsabweisende Entscheidungen .....	394
bbb) Die subjektiven Grenzen .....	395
ccc) Die zeitlichen Grenzen .....	396
bb) Bindungswirkung und Gesetzeskraft .....	396
cc) Die Wirkungen einer Entscheidung nach § 67 Satz 3 BVerfGG .....	398
c) Das Verhältnis zur abstrakten Normenkontrolle .....	400
2. Das landesinterne Organstreitverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4, 3. Var. GG, §§ 13 Nr. 8, 3. Var., 71 f. BVerfGG .....	401
a) Verfahrensgegenstand .....	401
b) Entscheidungswirkungen .....	404
3. Der Bund-Länder-Streit nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 3, 84 Abs. 4 Satz 2 GG, §§ 13 Nr. 7, 68 ff. BVerfGG .....	405
a) Verfahrensgegenstand .....	405
b) Entscheidungswirkungen .....	410
aa) Rechtskraft .....	410
bb) Bindungswirkung und Gesetzeskraft .....	414
c) Das Verhältnis zur abstrakten Normenkontrolle .....	414
4. Der Bund-Länder-Streit nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4, 1. Var. GG, §§ 13 Nr. 8, 71 f. BVerfGG .....	415
a) Verfahrensgegenstand .....	415
b) Entscheidungswirkungen .....	416
5. Das Zwischenländerstreitverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4, 2. Var. GG, §§ 13 Nr. 8, 71 f. BVerfGG .....	419
a) Verfahrensgegenstand .....	419
b) Entscheidungswirkungen .....	421
II. Objektive Rechtsschutzverfahren .....	422
1. Das abstrakte Normenkontrollverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG .....	422
a) Verfahrensgegenstand .....	422
aa) Das Begehren des Antragstellers und die Vereinbarprüfung .....	422
bb) Umfang und Bedeutung des Prüfungsmaßstabes .....	423
cc) Das Verhältnis zu anderen abstrakten Normenkontrollverfahren .....	426
dd) Die Bedeutung des Lebenssachverhalts .....	427
b) Rechtskraftprobleme .....	429
aa) Die objektiven Grenzen .....	429
aaa) Prozeßentscheidungen .....	429
bbb) Antragsabweisende Sachentscheidungen .....	430
ccc) Antragstattgebende Entscheidungen .....	431

ddd) Ablehnung von Gestaltungswirkung - auch vor dem Hintergrund sog. Unvereinbarerklärungen	433
(1) Der Grundsatz der ipso-iure-Nichtigkeit verfassungswidriger Gesetze	433
(2) Die sog. Unvereinbarerklärung verfassungswidriger Gesetze	435
(a) Die prinzipielle Ablehnung dieser Tenorierungsform	435
(b) Ausnahmefälle	437
bb) Die subjektiven Grenzen	439
c) Die Wiederholungsproblematik	443
aa) Die Bedeutung des Verfahrensgegenstandes und der materiellen Rechtskraft	444
bb) Die Folgen der Bindungswirkung und Gesetzeskraft	446
d) Die Parallelnormproblematik	448
aa) Die Folgen der Rechts- und Gesetzeskraft	449
bb) Die Folgen der Bindungswirkung	451
e) Normenkontrollanträge nach vorangegangener normbestätigender Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	452
aa) Rechtskraft	452
bb) Gesetzeskraft	454
cc) Bindungswirkung	455
dd) Parallelnormen anderer Normgeber	455
2. Das konkrete Normenkontrollverfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG, §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG	456
a) Verfahrensgegenstand	456
b) Entscheidungswirkungen	459
aa) Rechtskraftprobleme	459
aaa) Die subjektiven Grenzen	459
bbb) Die objektiven Grenzen	462
bb) Bindungswirkung und Gesetzeskraft	464
c) Einzelprobleme	464
aa) Wiederholte Vorlagen	464
bb) Parallelnormen	467
cc) Wiederholungsnormen	469
dd) Das Verhältnis zum Verfassungsbeschwerdeverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG	470
3. Das Normenqualifizierungsverfahren nach Art. 126 GG, §§ 13 Nr. 14, 86 ff. BVerfGG	472
a) Verfahrensgegenstand	472
b) Entscheidungswirkungen	474
aa) Die Normenqualifizierung als Bundes- oder Landesrecht	474
bb) Die bundesverfassungsgerichtlichen Feststellungen zur Gültigkeit der Rechtsnormen	476
aaa) Die Vorfragenkompetenz des Bundesverfassungsgerichts	476
bbb) Die Bindung der bundesverfassungsgerichtlichen Feststellungen zur Frage der Normgültigkeit	478
c) Das Verhältnis zur abstrakten und konkreten Normenkontrolle	481

aa) Das Verhältnis zur abstrakten Normenkontrolle . . . . .	481
bb) Das Verhältnis zur konkreten Normenkontrolle . . . . .	482
4. Das völkerrechtliche Verifikationsverfahren nach Art. 100 Abs. 2 GG, §§ 13 Nr. 12, 83 f. BVerfGG . . . . .	483
a) Verfahrensgegenstand . . . . .	483
aa) Die drei Elemente des Verfahrensgegenstandes . . . . .	483
bb) Das Verhältnis der drei Elemente des Verfahrensgegenstandes zueinander . . . . .	487
b) Entscheidungswirkungen . . . . .	489
aa) Prozeßentscheidungen . . . . .	489
bb) Positive Sachentscheidungen . . . . .	489
cc) Negative Sachentscheidungen . . . . .	491
dd) Die Verfassungsmäßigkeit von § 31 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG . . . . .	492
c) Das Verhältnis zur abstrakten und konkreten Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2, 100 Abs. 1 GG . . . . .	494
aa) Die Überprüfung der allgemeinen Völkerrechtsregeln am Maßstab des Bundesverfassungsrechts . . . . .	494
bb) Die Überprüfung von Landesrecht und einfach- sowie untergesetz- lichem Bundesrecht am Maßstab des inkorporierten Völkerrechts . . . . .	496
5. Die Divergenzvorlage nach Art. 100 Abs. 3 GG, §§ 13 Nr. 13, 85 BVerfGG . . . . .	497
a) Allgemeine Bedeutung . . . . .	497
b) Verfahrensgegenstand . . . . .	498
c) Entscheidungswirkungen . . . . .	499
aa) Allgemeine Grundsätze . . . . .	499
bb) Das Verhältnis zwischen Art. 100 Abs. 3 GG, § 31 BVerfGG und der materiellen Rechtskraft bundesverfassungsgerichtlicher Entsch- edungen . . . . .	500
aaa) § 31 Abs. 1 BVerfGG . . . . .	500
bbb) § 31 Abs. 2 BVerfGG . . . . .	502
ccc) Materielle Rechtskraft . . . . .	503
cc) Folgen der Bindungswirkung . . . . .	504
aaa) Prozeßentscheidungen . . . . .	504
bbb) Sachentscheidungen . . . . .	506
dd) Das Verhältnis von Art. 100 Abs. 3 GG zu Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG und Art. 100 Abs. 1 GG . . . . .	506
aaa) Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG . . . . .	506
bbb) Art. 100 Abs. 1 GG . . . . .	508
III. Verfahren, die auch dem Individualrechtsschutz dienen . . . . .	510
1. Die Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, §§ 13 Nr. 8 a, 90 ff. BVerfGG . . . . .	511
a) Verfahrensgegenstand . . . . .	511
aa) Allgemeine Definition . . . . .	511
aaa) Die Verfassungsbeschwerde als sowohl objektives als auch subjektives Rechtsschutzverfahren . . . . .	511
bbb) Keine Ausdehnung des Verfahrensgegenstandes auf die Frage der generellen Verfassungsmäßigkeit des angegriffenen Verhaltens . . . . .	513

ccc) Ausdehnung des Verfahrensgegenstandes auf die Frage der generellen Grundrechtsmäßigkeit des angegriffenen Verhaltens	516
ddd) Die Funktion des Beschwerdeführers und des Lebenssachver- halts	517
bb) § 95 BVerfGG und die Funktion des Angriffsgegenstandes	518
b) Entscheidungswirkungen	521
aa) Rechtskraft	521
aaa) Die objektiven Grenzen	521
(1) Prozeßentscheidungen	521
(2) Stattgebende Entscheidungen	521
(3) Abweisende Sachentscheidungen	525
bbb) Die subjektiven Grenzen	526
bb) Bindungswirkung und Gesetzeskraft	527
aaa) Bindungswirkung nach § 31 Abs. 1 BVerfGG	527
bbb) Gesetzeskraft nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG	528
c) Einzelprobleme	529
aa) Das Wiederholungsverbot	529
aaa) Allgemeine Grundsätze	529
(1) Akte, die von der Rechts- und Gesetzeskraft nicht erfaßt werden	529
(2) Akte, die von der Rechts- und Gesetzeskraft erfaßt werden	530
bbb) Die Funktion von § 95 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG	531
(1) Der Anwendungsbereich	531
(2) Die Bedeutung für zum Verfahrensgegenstand zählende Wiederholungsakte	532
(3) Die Bedeutung für nicht zum Verfahrensgegenstand zählende Wiederholungsakte	533
bb) Das Annahmeverfahren gem. §§ 93 a ff. BVerfGG	535
aaa) Nichtannahmebeschlüsse	535
bbb) Annahme der Verfassungsbeschwerde	537
ccc) Entscheidungen über die Verfassungsbeschwerde	538
ddd) Das Verhältnis zu § 24 BVerfGG	538
cc) Die wiederholte Verfassungsbeschwerde	538
2. Die kommunale Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 b GG, §§ 13 Nr. 8 a, 91 ff. BVerfGG	540
a) Verfahrensgegenstand	540
b) Entscheidungswirkungen	543
IV. Weitere Verfahren	543
1. Das Grundrechtsverwirkungsverfahren nach Art. 18 GG, §§ 13 Nr. 1, 36 ff. BVerfGG	544
a) Verfahrensgegenstand	544
b) Entscheidungswirkungen	546
aa) Prozeßentscheidungen	546
bb) Antragstattgebende Entscheidungen	546
aaa) Rechtsnatur und Wirkung	546
bbb) Identität zwischen mißbrauchtem und verwirktem Grundrecht	547
ccc) Bedeutung und Funktion von § 39 Abs. 1 Sätze 2–4 BVerfGG	548
ddd) Bedeutung und Funktion von § 39 Abs. 2 BVerfGG	550

cc) Antragsabweisende Sachentscheidungen . . . . .	551
dd) Antragswiederholungen . . . . .	551
ee) Das Vorverfahren nach § 37 BVerfGG . . . . .	553
2. Das Parteiverbotsverfahren nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG, §§ 13 Nr. 2, 43 ff. BVerfGG . . . . .	554
a) Verfahrensgegenstand . . . . .	554
aa) Verfassungswidrigkeit und Auflösung der Partei . . . . .	554
bb) Die Folgeentscheidungen nach § 46 Abs. 3 BVerfGG . . . . .	556
cc) Die Mandatsaberkennung . . . . .	557
dd) Die weitere personelle und sachliche Eingrenzung . . . . .	558
b) Entscheidungswirkungen . . . . .	559
aa) Antragstattgebende Entscheidungen . . . . .	559
bb) Antragsabweisende Sachentscheidungen . . . . .	562
3. Die Präsidenten- und Richteranklage nach Art. 61 GG, §§ 13 Nr. 4, 49 ff. BVerfGG und Art. 98 Abs. 2, 5 GG, §§ 13 Nr. 9, 58 ff. BVerfGG . . . . .	563
a) Die Präsidentenanklage . . . . .	563
aa) Verfahrensgegenstand . . . . .	563
bb) Entscheidungswirkungen . . . . .	565
b) Die Richteranklage . . . . .	567
aa) Verfahrensgegenstand . . . . .	567
bb) Entscheidungswirkungen . . . . .	567
4. Die Wahl- und Mandatsprüfung nach Art. 41 Abs. 2 GG, §§ 13 Nr. 3, 48 BVerfGG . . . . .	568
a) Die Wahlprüfung . . . . .	568
aa) Verfahrensgegenstand . . . . .	568
bb) Entscheidungswirkungen . . . . .	570
aaa) Antragstattgebende Entscheidungen . . . . .	570
bbb) Antragsabweisende Entscheidungen . . . . .	572
cc) Das Verhältnis zu anderen Verfahrensarten . . . . .	573
b) Die Mandatsprüfung . . . . .	577
aa) Verfahrensgegenstand . . . . .	577
bb) Entscheidungswirkungen . . . . .	578
5. Der landesinterne Verfassungsstreit nach Art. 99 GG, §§ 13 Nr. 10, 73 ff. BVerfGG . . . . .	579
a) Verfahrensgegenstand . . . . .	579
b) Entscheidungswirkungen . . . . .	582
V. Die Einstweilige Anordnung nach § 32 BVerfGG . . . . .	584
1. Verfahrensgegenstand . . . . .	584
2. Entscheidungswirkungen . . . . .	585
a) Antragsablehnende Entscheidungen . . . . .	585
b) Antragstattgebende Entscheidungen . . . . .	586

§ 12 Exemplarische Behandlung der Problematik der bundesverfassungsgerichtlichen Überprüfung von sekundärem Gemeinschaftsrecht . . . . .	591
I. Problemstellung . . . . .	591
II. Abstrakte Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG . . . . .	593
1. Die (nur eingeschränkte) Bedeutung des Solange-II-Beschlusses . . . . .	594
2. Zu den Tatbestandsvoraussetzungen einer abstrakten Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG . . . . .	596
a) Prüfungsgegenstand . . . . .	596
b) Verfahrensgegenstand . . . . .	596
c) Vorfragenkompetenz . . . . .	597
d) Hauptfragenkompetenz . . . . .	598
3. Zu den Entscheidungswirkungen von Unanwendbarerklärungen . . . . .	599
a) Materielle Rechtskraft . . . . .	599
b) Bindungswirkung nach § 31 Abs. 1 BVerfGG . . . . .	600
c) Gesetzeskraft nach § 31 Abs. 2 BVerfGG . . . . .	601
4. Die grundsätzlich bestehende Reservekompetenz des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	602
III. Bund-Länder-Streitverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG . . . . .	603
1. Die Mitwirkung des Bundes beim Zustandekommen von sekundärem Gemeinschaftsrecht . . . . .	603
a) Die grundsätzlich geringere Intensität des Rechtsschutzes im Verfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG im Vergleich zur abstrakten Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG . . . . .	603
b) Bloße Feststellungsentscheidungen im Bund-Länder-Streitverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG . . . . .	605
2. Die Umsetzung von EG-Recht durch die Bundesländer . . . . .	605
Literaturverzeichnis . . . . .	607
Sachverzeichnis . . . . .	639



## Abkürzungsverzeichnis

a.E.	am Ende
AfP	Archiv für Presserecht
AK-GG	siehe Literaturverzeichnis
Alt.	Alternative
BAG AP	Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts, hrsg. v. Hueck/Nipperdey/Dietz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGHE	Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
BayVGHE	Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
BBahnG	Bundesbahngesetz
BDO	Bundesdisziplinarordnung
Begr.	Begründer
Betr.	Der Betrieb
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGH LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, hrsg. v. Lindenmaier/Möhring u.a.
BK	siehe Literaturverzeichnis
Bl.	Blatt
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
Buchh.	Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- gerichts, hrsg. v. Buchholz
BV	Bayerische Verfassung
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
BWG	Bundeswahlgesetz
BWO	Bundeswahlordnung
CPO	Civilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 1.10.1879
diss. op.	dissenting opinion
DJT	Deutscher Juristentag
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
DV	Deutsche Verwaltung
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Erl.	Erläuterung
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen und des Württembergisch-Badischen Verwaltungsgerichtshofes
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EuR	Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht



G Art. 29 Abs. 6	Gesetz über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes
GeschOBVerfG	Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts
GS	Großer Senat
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GewO	Gewerbeordnung
HdbStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
Hlbbd.	Halbband
Hs.	Halbsatz
JBl.	Juristische Blätter
JMinistBINW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
KK	siehe Literaturverzeichnis
KMR	siehe Literaturverzeichnis
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
L	JuS-Lernbogen, Seite L ff.
LBG-NRW	Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
Lfg.	Lieferung
l.Sp.	linke Spalte
MüKo-BGB	siehe Literaturverzeichnis
MüKo-ZPO	siehe Literaturverzeichnis
NdsLBG	Niedersächsisches Landesbeamtengesetz
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht
NWVBL	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
PartG	Parteiengesetz
PrOVGE	Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts
RGRK	siehe Literaturverzeichnis
r.Sp.	rechte Spalte
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGH	Staatsgerichtshof
Teilbd.	Teilband
Var.	Variante
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VereinsG	Vereinsgesetz
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerfPR	Verfassungsprozeßrecht
VersR	Versicherungsrecht
VGG	Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (für Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden)
VR	Verwaltungsrundschau
VwPR	Verwaltungsprozeßrecht
VwRspr.	Verwaltungsrechtsprechung (Rechtsprechungssammlung)
WahlprüfG	Wahlprüfungsgesetz
Warn.	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, als Fortsetzung der von Otto Warneyer hrsg. Rechtsprechung des Reichsgerichts
WM	Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- u. Bankrecht

ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZPR	Zivilprozeßrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Hinsichtlich der übrigen Abkürzungen wird verwiesen auf *Kirchner, Hildebert*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl. 1993.



## A. Einleitung und Problemstellung

Wer sich heute mit dem Thema Streitgegenstand und Rechtskraft beschäftigt, setzt sich zumindest der Gefahr aus, als praxisferner Theoretiker bezeichnet zu werden, der das Meer an fruchtloser Begriffsjurisprudenz um einen weiteren Tropfen gemehrt habe<sup>1</sup>. Diese in ähnlicher Form geäußerte Kritik<sup>2</sup> ist indes nur zum Teil berechtigt. So gibt es zwar eine ganze Reihe grundlegender und umfassender zivilprozessualer Abhandlungen zum Begriff des Streitgegenstandes und der Rechtskraft<sup>3</sup>. Eine weitere zivilprozessuale Arbeit stünde deshalb unter einigem Rechtfertigungsdruck. Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts ist demgegenüber eine literarische Unterbilanzierung der Thematik zu verzeichnen<sup>4</sup>. Dies weniger, weil die zivilprozessualen Lehren auf das öffentliche Recht übertragen würden. Der Grund für die defizitäre literarische Aufbereitung ist vor allem in einer vornehmlich an Zweckmäßigkeitserwägungen orientierten und einzelfallbezogenen Handhabung dieser Thematik durch die Praxis zu suchen<sup>5</sup>. Die Proble-

---

<sup>1</sup> Diese Befürchtung hegt auch *Böhm*, Festschrift Kralik, 1986, S. 83 f.

<sup>2</sup> *Ridder*, DÖV 1956, 254 a. E.; *Henckel*, ZZP 94 (1981), S. 347; *Ekelöf*, ZZP 85 (1972), S. 145: „Der Prozeßgegenstand - ein Lieblingskind der Begriffsjurisprudenz“; bezeichnend auch *A. Blomeyer*, ZZP 75 (1962), S. 3: „Der Streit ... gehört m. E. zur Zuständigkeit der Rechtsphilosophie“; zur rechtsphilosophischen Dimension der Frage nach dem Zweck der Rechtskraft vgl. auch *Braun*, Rechtskraft und Restitution, Teil 2, 1985, S. 41 f.

<sup>3</sup> Als keinesfalls abschließende Aufzählung *Koussoulis*, Beiträge zur modernen Rechtskraftlehre, 1986; *Braun*, aaO., Teil 1, 1979 u. Teil 2, 1985; *Rimmelspacher*, Materiellrechtlicher Anspruch und Streitgegenstandsprobleme im Zivilprozeß, 1970; *Hesselberger*, Die Lehre vom Streitgegenstand, 1970; *Jauernig*, Verhandlungsmaxime, Inquisitionsmaxime und Streitgegenstand, 1967; *Henckel*, Parteilehre und Streitgegenstand im Zivilprozeß, 1961; *Zeuner*, Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge, 1959; *Habscheid*, Der Streitgegenstand im Zivilprozeß, 1956; *Schwab*, Der Streitgegenstand im Zivilprozeß, 1954; *Nikisch*, Der Streitgegenstand im Zivilprozeß, 1935; weitere Nw. bei *Schumann*, in: Stein/Jonas, Bd. 1, 20. Aufl. 1984, Einl. Rn. 263 Fn. 1; *Leipold*, in: Stein/Jonas, 20. Aufl., 15. Lfg. 1988, § 322 Rn. 1 Fn. 1.

<sup>4</sup> *Gorski*, Der Streitgegenstand der Anfechtungsklage gegen Steuerbescheide, 1974; *Müffelmann*, Die objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft steuergerichtlicher Urteile, 1965; *Eckl*, Der Streitgegenstand im Verfassungsprozeß, 1956; *Haustein*, Der Streitgegenstand im Verwaltungsprozeß, 1954; *Schmidt*, Die materielle Rechtskraft verwaltungsgerichtlicher Urteile, 1952; *Hemmerich*, Die Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen und der Verwaltungsakte, 1930; speziell zum Verfassungsprozeßrecht gibt es wegen der (er-)klärungsbedürftigen Vorschrift des § 31 BVerfGG mehrere monographische Abhandlungen zur Unterscheidung zwischen Rechtskraft, Bindungswirkung und Gesetzeskraft bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen, siehe die Nw. S. 304 Fn. 2.

<sup>5</sup> Dies gilt auch für den Zivilprozeß, vgl. nur BGH NJW 1981, 2306; Warn. 70, 48. Eine verhältnismäßig geringe praktische Bedeutung des gleichwohl geführten Meinungsstreits um den Streitgegenstand im Verwaltungsprozeß konstatiert daher *Ule*, VwPR, 9. Aufl. 1987, S. 216; ebenso *Redeker/v. Oertzen*, 10. Aufl. 1991, § 121 Rn. 7; vgl. auch *Schoch*, Vorläufiger Rechtsschutz,

matik auf diese Art und Weise möglichst klein zu halten, mag zwar ein durchaus verständliches, wenn nicht gar berechtigtes Anliegen der rechtsanwendenden Praxis sein. Theoretisierende Ausführungen zu hochabstrakten Fragen liegen nur selten im Interesse der Rechtsuchenden. Andererseits vermag Rechtsdogmatik die Grundlagen für eine systematische Problembewältigung zu schaffen und bedeutet so ein Stück Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit<sup>6</sup>.

Freilich sind Bedenken und Vorbehalte gegenüber der hier gewählten Thematik insoweit berechtigt, als sie sich gegen im besten Fall zum schöngestigten juristischen Glasperlenspiel geschliffene Rabulistik wenden<sup>7</sup>. Prozeßrechtstheorie darf nicht zum Selbstzweck verkommen<sup>8</sup>. Sie hat sich vielmehr stets ihre der Rechtsanwendung dienende Funktion zu vergegenwärtigen. Prozeßrechtstheorie in diesem wohlverstandenen Sinne ist „rechtsdogmatische Praxislehre“<sup>9</sup>. Umgekehrt ist die Praxis aber auch auf die Theorie angewiesen<sup>10</sup>. Dies gilt in verstärktem Maße dann, wenn der Gesetzgeber – vielleicht sogar im Vertrauen auf die künftige Rechtsdogmatik – darauf verzichtet hat, dem Rechtsanwendenden klare und eindeutige Leitlinien vorzugeben. So verhält es sich auch hier. Obwohl Streitgegenstand und Rechtskraft zu den tragenden Elementen des gesamten deutschen Prozeßrechts gehören<sup>11</sup>, werden sie vom Gesetz nicht definiert, sondern nur als bestehend vorausgesetzt<sup>12</sup>. Es ist denn auch nicht verwunderlich, daß der Streit um den Streitgegenstand und die Rechtskraft zu einem Dauerbrenner des deutschen Prozeßrechts geworden ist<sup>13</sup>. Dies nicht nur wegen der höchst unvollständigen gesetzlichen Regelung der Materie, sondern vor allem auch wegen der immensen Bedeutung des Streitgegenstands- und Rechtskraftsbegriffs für das gesamte Rechtsleben. Die Feststellung, alle Handlungen der Parteien und des Gerichts

---

1988, S. 1549 f.; eine „bedeutsame praktische Aktualität“ billigte ihm dagegen schon *Lerche*, BayVBl. 1956, 296, zu; ebenso *Haustein*, aaO., S. 2; *Martens*, DÖV 1964, 365: Zentralproblem des Verwaltungsprozesses; *Lüke*, JZ 1960, 203; *Menger*, VerwArch. 50 (1959), S. 393; aus dem neueren Schrifttum etwa *Schroeder-Printzen*, NVwZ 1990, 617. Auch in der zivilprozessualen Literatur sind die Meinungen geteilt, vgl. nur *Zimmermann*, ZPO, 3. Aufl. 1993, Einl. I Rn. 16: geringe praktische Bedeutung; *Thomas/Putzo*, 18. Aufl. 1993, Einl. II Rn. 2: außerordentlich große praktische Bedeutung; *Zöller-Vollkommer*, 18. Aufl. 1993, Einl. Rn. 60 f.: Streitgegenstand als „zentraler Begriff des Zivilprozesses“ und: „Der Streitgegenstand ist von größter Bedeutung im Zivilprozeß“; *MüKo-ZPO-Lüke*, Bd. 1, 1992, vor § 253 Rn. 33: Der Streit um die Streitgegenstandstheorien ist nicht unfruchtbar; ebenso *Musielak*, Grundkurs ZPO, 1991, Rn. 124; die auch praktische Bedeutung der Rechtskraftdiskussion betont *Gaul*, Festschrift Flume I, 1978, S. 443 ff.

<sup>6</sup> In diesem Sinne auch *Henckel*, Festschrift Schwab, 1990, S. 213.

<sup>7</sup> „Die juristische Überzeugungskraft solch ästhetischer Zielpunkte“ betont demgegenüber *Lerche*, BayVBl. 1956, 295.

<sup>8</sup> *Henckel*, aaO.; *Habscheid*, Festschrift Schwab, 1990, S. 181.

<sup>9</sup> *Bethge*, Zur Problematik von Grundrechtskollisionen, 1977, S. 34, im Anschluß an *Kriele*, Theorie der Rechtsgewinnung, 1. Aufl. 1967, S. 192 f.

<sup>10</sup> Bezeichnend *Thieme*, Jura 1990, 338: „Nichts ist so praktisch wie eine gute Theorie!“ und: „Praxis ist weitgehend blind.“

<sup>11</sup> *Schumann*, in: Stein/Jonas, Bd. 1, 20. Aufl. 1984, Einl. Rn. 263.

<sup>12</sup> Vgl. §§ 82, 121 VwGO, 253, 322 ZPO.

<sup>13</sup> *Böhm*, Festschrift Kralik, 1986, S. 83: „ewiges Thema der Prozeßdogmatik“.

bezögen sich auf den Streitgegenstand<sup>14</sup>, sowie die Aussage, daß an wenigen anderen Stellen im Prozeßrecht die Wechselwirkungen zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht so deutlich hervortreten<sup>15</sup>, sind eindrucksvolle Belege für diesen Befund. So hängen z.B. Probleme der Zulässigkeit des Rechtsweges, der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit, Fragen der Klagenhäufung, Klageänderung, Rechtshängigkeit und Streitgenossenschaft untrennbar mit dem Streitgegenstandsbegriff zusammen<sup>16</sup>.

Auch Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß über ein und denselben Lebenssachverhalt mehrere Gerichte verschiedener Gerichtszweige entscheiden – sog. Rechtswegzersplitterung –, lassen sich nicht ohne Bestimmung des jeweiligen Streitgegenstands(-begriffs) und Bemessung des Umfanges rechtskräftiger Entscheidungen meistern. Dies zeigt sich besonders bei Amtshaftungsprozessen, die im Anschluß an ein vorangegangenes verwaltungsgerichtliches Urteil vor den Zivilgerichten auszutragen sind. Auch die Frage der Aufrechnung mit rechtswegfremden Forderungen – so wenn z.B. im Verwaltungsrechtsstreit mit einer bürgerlich-rechtlichen Forderung (für die der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben ist) gegen eine öffentlich-rechtliche Forderung aufgerechnet wird – gehört in diesen Zusammenhang. In beiden Fällen stellt sich das Problem, daß das zur Entscheidung berufene Gericht ein (rechtskräftiges) Urteil eines anderen, rechtswegfremden Gerichts entweder mitberücksichtigen muß oder über Ansprüche entscheiden soll, die nach der Rechtswegaufteilung (primär) in die Entscheidungskompetenz einer anderen Gerichtsbarkeit fallen. Der Frage, inwieweit das angerufene Gericht an die vorangegangene (rechtskräftige) anderweitige gerichtliche Entscheidung gebunden ist, kommt zentrale Bedeutung zu. Gleichsam spiegelbildlich zu dieser Problematik stellt sich die Frage, ob – wie im Aufrechnungsfall – ein Gericht über rechtswegfremde Ansprüche entscheiden darf oder ob derartige Eingriffe in die Entscheidungskompetenz anderer Gerichtsbarkeiten grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Probleme des Streitgegenstandes und der Rechtskraft treten jedoch nicht nur im fachgerichtlichen Prozeßrecht auf. Der Bestimmung des Streitgegenstandes und der Reichweite der Rechtskraft kommt auch im Verfassungsprozeßrecht ein hoher Stellenwert zu. Dies gilt zum einen im Hinblick auf die Abgrenzung der einzelnen Verfahrensarten. Zum anderen – und das betrifft das Kernproblem – hängt von der Streitgegenstands- und Rechtskraftinterpretation maßgeblich der Geltungsumfang der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen ab. Zusätzliche Schwierigkeiten bereitet die Vorschrift des § 31 BVerfGG, die anders als die fachgerichtlichen Prozeßordnungen eine besondere Bindungswirkung (Abs. 1) und Gesetzeskraft (Abs. 2) bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen anordnet. Der Streit um die Abgrenzung von Rechtskraft, Bindungswirkung und Gesetzeskraft ist damit vorgezeichnet.

---

<sup>14</sup> Baumgärtel, JuS 1974, 69.

<sup>15</sup> Schumann, aaO.

<sup>16</sup> Schumann, aaO.

Angesichts der Weite und Uferlosigkeit der gestellten Thematik sind einige Einschränkungen erforderlich, die sich teils von selbst verstehen, teils (er-)klärungsbedürftig sind. Die vorliegende Arbeit ist eine öffentlich-rechtliche Abhandlung. Das schließt Bezüge zum und Anleihen beim Zivil(-prozeß-)Recht nicht aus. Sie sind im Gegenteil erforderlich. Streitgegenstand und Rechtskraft sind Wesenselemente des gesamten Prozeßrechts. Soweit zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten Gemeinsamkeiten bestehen, kann deshalb auf zivilprozessuale Erklärungsversuche Bezug genommen werden. Eine umfassende Aufbereitung der zivilprozessualen Literatur und Rechtsprechung sowie Durchdringung der spezifisch zivilprozessualen Problematik sollen hier indes nicht geleistet werden. Dies verbieten sowohl die Themenstellung als solche als auch der Respekt vor der Eigenständigkeit und prätorischen Wirkkraft des Zivilprozeßrechts.

Zum anderen beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf das Verfahren vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten und vor dem Bundesverfassungsgericht. Eine Behandlung auch des Prozeßrechts der besonderen Verwaltungsgerichte sowie insbesondere auch des Landesverfassungsprozeßrechts würde den Rahmen einer Arbeit, die im wesentlichen auf die Grundsatzfragen der Streitgegenstands- und Rechtskraftproblematik im öffentlichen Recht beschränkt ist – eine gewiß nicht gerade unergiebige Thematik –, bei weitem sprengen. Andererseits bestehen etliche Berührungspunkte und Überschneidungen zwischen dem verwaltungs- und bundesverfassungsgerichtlichen Verfahren und dem Verfahren vor den besonderen Verwaltungsgerichten und den Landesverfassungsgerichten. Dies hat zur Folge, daß einerseits manche Grundsatzfragen der den Untersuchungsgegenstand dieser Abhandlung bildenden Rechtsgebiete und der ausgeklammerten Rechtsgebiete identisch zu entscheiden sind. Auf der anderen Seite sind aber auch die Besonderheiten der jeweiligen Prozeßrechtsräume – zum Teil bedingt durch das entsprechende materielle Recht – zu beachten. Sie erfordern eine differenzierende Sichtweise. So resultiert zum Beispiel aus der Eigenständigkeit des Landesverfassungsrechts gegenüber dem Bundesverfassungsrecht eine Beschränkung des Prüfungsmaßstabes der Landes- und Bundesverfassungsgerichtsbarkeit. Dies hat Auswirkungen insbesondere auf die formelle und materielle Rechtskraft entsprechender verfassungsgerichtlicher Judikate. Ähnliches gilt nach § 47 Abs. 3 VwGO auch im Verhältnis zwischen (Ober-)Verwaltungs- und Landesverfassungsgerichtsbarkeit. Auf die Auswirkungen auf Streitgegenstand und Rechtskraft oberverwaltungsgerichtlicher Normenkontrollentscheidungen und ihnen nachfolgender (landes-)verfassungsgerichtlicher Entscheidungen wird zurückzukommen sein.

Die vorliegende Untersuchung versteht sich als Beitrag zur Klärung von Grundsatzfragen des Streitgegenstandes und der Entscheidungswirkungen im öffentlichen Recht. Der Erörterung einzelner Fallgruppen und Fälle kommt dabei eine sowohl induktive als auch deduktive Funktion zu. Versucht werden soll, von der – vor allem im Zivilprozeßrecht – allgemein anerkannten Lösung konkreter Fallgruppen auf die dahinterstehende Systematik zu schließen. Rechtstheorien haben jedoch primär der Rechtspraxis zu dienen. Deshalb werden die herausgear-

beiteten Grundsätze und Grundregeln auf konkrete und insbesondere umstrittene Fallkonstellationen angewendet, um die hier vertretenen Lehren zu Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen auch auf ihre praktische Tauglichkeit hin zu verifizieren.

Die hierbei gewonnenen Ergebnisse, betreffend sowohl die Grundlagen des Streitgegenstandes und der Entscheidungswirkungen als auch ihre Auswirkungen auf die Lösung praktischer Fälle, werden zum Teil von der gegenwärtigen in Lehre und Rechtsprechung vorherrschenden Auffassung abweichen. Das muß jedoch der schon konstatierten Funktion der Prozeßrechtstheorie als rechtsdogmatischer Praxistheorie nicht entgegenstehen. Auch sog. Mindermeinungen können der Rechtspraxis von Nutzen sein. Indem sie versuchen, Fehler und Schwächen der vorherrschenden Auffassungen aufzudecken und neue Lösungswege aufzuzeigen, dienen sie der Findung und Durchsetzung des besseren Rechts. Auch das Recht ist kein mit Ewigkeitsgarantien ausgestattetes erratisches Gebilde, sondern befindet sich in einem dynamischen, auf Innovation angelegten Prozeß<sup>17</sup>. Diesem Innovationsbedürfnis des Rechts können eingefahrene Rechtstraditionen und sie stützende überkommene Rechtstheorien nur wenig dienlich sein. An der Weiterentwicklung des Rechts mitzuarbeiten, ist vor allem Aufgabe und zum Teil auch Verdienst derjenigen Rechtstheorien, die die sog. herrschende Meinung in Frage stellen. Selbst wenn Kritik nicht zu Neubesinnung und Wandel führt, erfüllt sie ihre der Rechtspraxis dienende Funktion; zwingt sie doch die überkommene Lehre zu einem kritischen Dialog über ihre Grundsätze und Prämissen. Selbst wenn diese unter Zurückweisung der Kritik letztlich bestätigt werden, sind vorherrschende Lehre und Praxis jedenfalls zur Klarstellung und Rechtfertigung ihrer in Zweifel gezogenen Grundsätze gezwungen worden. Auch auf diesem Wege bewirkte Transparenz des gegenwärtigen Rechts ist ein Fortschritt und ein nicht gering zu schätzendes Verdienst der juristischen Avantgarde.

---

<sup>17</sup> Siehe nur BVerfGE 77, 84 (104); *Korioth*, Der Staat 30 (1991), S. 564 f., 567 f.; *Hoffmann-Riem*, Der Staat 13 (1974), S. 341 f., 343 f.



## B. Streitgegenstand und Rechtskraft im Verwaltungsprozeß

### § 1 Die Bedeutung des Streitgegenstandes für die Reichweite der Rechtskraft

Eine, wenn nicht die wesentliche Funktion jeder gerichtlichen Entscheidung ist die Schaffung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit. Der Erreichung dieses Ziels dient die Rechtskraft<sup>1</sup>. Unter Rechtskraft versteht man zum einen die Unanfechtbarkeit einer Entscheidung innerhalb des Verfahrens. Zum anderen bedeutet Rechtskraft aber auch Verbindlichkeit, d.h. inhaltliche Maßgeblichkeit der Entscheidung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus. Diese inhaltliche Maßgeblichkeit verleiht der Entscheidung unter bestimmten – im einzelnen sehr umstrittenen – Voraussetzungen Verbindlichkeit auch in nachfolgenden Prozessen.

Der zuerst genannte Aspekt, die Unanfechtbarkeit, wird gemeinhin mit formeller Rechtskraft umschrieben. Für die Umschreibung des zweiten Aspektes, die Verbindlichkeit, ist die Formel materielle Rechtskraft gebräuchlich. Diese für das gesamte deutsche Prozeßrecht geltenden Begrifflichkeiten stehen außer Streit<sup>2</sup>. Im Mittelpunkt der Diskussion um die Rechtskraft steht dagegen die Frage der Reichweite der materiellen Rechtskraft. Die Antwort hängt maßgeblich von der Bestimmung des Streitgegenstandes der gerichtlichen Entscheidung ab: Wie im Zivil- so auch im Verwaltungsprozeßrecht gilt der Grundsatz, daß die Rechtskraft nur soweit reicht, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist, §§ 322 Abs. 1 ZPO, 121 VwGO<sup>3</sup>. Die Begriffe Streitgegenstand und Rechtskraft sind damit untrennbar verbunden. Die Auseinandersetzung über die Definition des Streitgegenstandes mündet zwangsläufig (auch) in den Streit um die Reichweite der materiellen Rechtskraft. Ausgangspunkt der nachfolgenden Ausführungen hat deshalb die Bestimmung des Streitgegenstandes des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu sein. Die Klärung dieses Begriffes allein legt zwar noch nicht den Streit über Umfang und Grenzen der materiellen Rechtskraft bei. Jedoch trifft sie durch die Bestimmung des Anknüpfungspunktes der materiellen Rechtskraft eine Weichenstellung und zeichnet so den Weg der nachfolgenden Diskussion vor.

---

<sup>1</sup> BVerfGE 60, 253 (269); 47, 146 (165); BVerwG DVBl. 1993, 259; BGH NJW-RR 1987, 832; BAG NJW 1984, 1711; *Kopp*, VwGO, 9. Aufl. 1992, § 121 Rn. 1 m. w. Nw.; *Leipold*, in: Stein/Jonas, 20. Aufl., 15. Lfg. 1988, § 322 Rn. 30 ff.

<sup>2</sup> Zu diesen Begrifflichkeiten *Kopp*, aaO., § 121 Rn. 2; *Leipold*, aaO., § 322 Rn. 1 ff.

<sup>3</sup> Dies ist freilich nicht völlig unproblematisch; dazu unten S. 91 ff.

## § 2 Streitgegenstand und Rechtskraft als essentielle Institute des Zivil- und Verwaltungsprozeßrechts

### *I. Die grundsätzliche Übereinstimmung des Streitgegenstandsbegriffs und der Rechtskraft im Zivil- und Verwaltungsprozeß*

Es ist seit langem üblich, den Zivilprozeß dem öffentlichen Recht zuzuordnen<sup>4</sup>. Die verschiedenen (Prozeß-)Rechtsgebiete und damit auch das Zivil- und Verwaltungs(-prozeß-) Recht unterscheiden sich im einzelnen jedoch in vielfältiger Weise<sup>5</sup>. So wurde denn auch schon von einer Emanzipation des öffentlichen Rechts vom Privatrecht gesprochen<sup>6</sup>. Eine unbesehene Übertragung vor allem spezialgesetzlicher Regelungen im Zivil- auf das Verwaltungsprozeßrecht ist deshalb nicht zulässig<sup>7</sup>. Jedoch besteht Übereinstimmung zwischen einigen tragenden Strukturprinzipien der einzelnen Prozeßrechtsmaterien<sup>8</sup>. Hierzu rechnet auch die Rechtskraft als „essentielles Institut des allgemeinen Prozeßrechts“<sup>9</sup>.

Rechtskraft ist aber nicht nur ein wesentliches Element des einfachen Gesetzesrechtes. Als Wesensmerkmal der Rechtsstaatlichkeit ist sie auch ein unmittelbares verfassungsrechtliches Postulat<sup>10</sup>. Sie trägt dem ebenfalls aus dem grundgesetzli-

<sup>4</sup> *Nawiasky*, Allgemeine Rechtslehre, 1941, S. 238; ebenso *MüKo-ZPO-Lüke*, Bd. 1, 1992, Einl. Rn. 21; dazu kritisch *Zöllner*, AcP 190 (1990), S. 484 f.

<sup>5</sup> BSG JZ 1959, 726 f., zum Verhältnis zwischen sozial- und zivilgerichtlichem Verfahren; *Eyermann/Fröhler*, 9. Aufl. 1988, § 82 Rn. 3; *Menger*, System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, 1954, S. 179 ff.; *Kopp*, ZRP 1988, 114 f.; *Ule*, VerwArch. 65 (1974), S. 304; *Lüke*, JuS 1967, 6; *Bötticher*, in: Hundert Jahre Deutsches Rechtsleben I, 1960, S. 536; *Gehring*, DÖV 1954, 333; *Wacke*, AöR 79 (1953/54), S. 159; *Niese*, JZ 1952, 355.

<sup>6</sup> *Schenke*, AöR 95 (1970), S. 238.

<sup>7</sup> BSG JZ 1959, 726 f.; OVG Berlin NJW 1954, 775; *Eyermann/Fröhler*, aaO.; *Ule*, aaO.; *Lüke*, JuS 1967, 6; *Wacke*, aaO.; *Niese*, JZ 1952, 355. So auch *H. H. Rupp*, AöR 85 (1960), S. 313, zur Streitgegenstandsbestimmung.

<sup>8</sup> *Bettermann*, DVBl. 1982, 956; *Ule*, DVBl. 1954, 137 ff.; jeweils unter besonderer Betonung einer einheitlichen Bestimmung des Streitgegenstandes und des Umfanges der Rechtskraft *Grunsky*, Grundlagen des Verfahrensrechts, 2. Aufl. 1974, S. 7 ff.; *Lüke*, JuS 1967, 1 f.; *Kornblum*, JZ 1962, 654, 656; *Bötticher*, aaO.; *Götz*, JZ 1959, 686; *Lerche*, BayVBl. 1956, 297; *Baur*, AcP 154 (1955), S. 74 f.; *Jesch*, JZ 1954, 529; *Stiefel*, NJW 1954, 1788; vgl. auch *Stein*, Grenzen und Beziehung zwischen Justiz und Verwaltung, 1912, S. 85, wonach das Verwaltungsprozeßrecht sich an das Zivilprozeßrecht anlehne. Zum materiellen Recht vgl. *Schröder*, VVDStRL 50 (1991), S. 196 ff.; *Ossenbühl*, DVBl. 1990, 963 f.

<sup>9</sup> BayVerfGHE 5, 166 (183); *Braun*, JuS 1992, 177; *Bettermann*, DVBl. 1982, 956; *Hauweisen*, NJW 1963, 1334 f.; ebenso bereits *Sauer*, Grundlagen des Prozeßrechts, 2. Aufl. 1929 (Neudruck 1970), S. 239; ähnlich *Kerbusch*, Die Bindung an Entscheidungen des BVerfG, 1982, S. 25; a. A. *Althammer*, NJW 1959, 2046; vgl. dazu auch *Koussoulis*, Beiträge zur modernen Rechtskraftlehre, 1986, S. 6 Fn. 20.

<sup>10</sup> BVerfGE 47, 146 (161): „rechtsstaatliche Funktion der materiellen Rechtskraft“; *Maunz*, in: Maunz u.a., BVerfGG, § 31 Rn. 8; *ders.*, in: Maunz/Dürig, Art. 94 Rn. 27; *Herzog*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 VII Rn. 60, der dies als unbestreitbar apostrophiert und das Institut der Rechtskraft in seinem materiellen Kern folgerichtig in den Anwendungsbereich des Art. 79 III GG einbezieht; *Pestalozza*, VerfPR, 3. Aufl. 1991, § 20 Rn. 62 mit Fn. 156 a.E. u. passim;

chen Rechtsstaatsprinzip folgenden Bedürfnis nach Rechtsfrieden und Rechtssicherheit<sup>11</sup> Rechnung<sup>12</sup>. Einander widersprechende Entscheidungen verschiedener Gerichtsbarkeiten zum selben Lebenssachverhalt bedeuteten deshalb auch eine Mißachtung dieser verfassungsrechtlichen Grunddaten<sup>13</sup>.

Zu berücksichtigen ist auch die Gleichwertigkeit der Fachgerichtsbarkeiten. Insbesondere aus Art. 95 Abs. 3 GG läßt sich ersehen, daß die fünf in Art. 95 Abs. 1 GG genannten Gerichtsbarkeiten gleichberechtigt und gleichwertig die rechtsprechende Gewalt für ihr jeweiliges Prozeßgebiet ausüben. Ihnen übergeordnet ist lediglich die Verfassungsgerichtsbarkeit; aber dies auch nicht als „Superrevisionsinstanz“<sup>14</sup>, sondern lediglich als Hüter der Verfassung<sup>15</sup>. Wegen dieser Gleichwertigkeit der Fachgerichtsbarkeiten gilt die Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile nicht nur innerhalb ein und derselben Gerichtsbarkeit, sondern auch über die Grenzen der eigenen Gerichtsbarkeit hinaus<sup>16</sup>. Demzufolge binden rechtskräftige zivilgerichtliche Urteile auch die Verwaltungsgerichte, wie umgekehrt die Zivilgerichte an rechtskräftige verwaltungsgerichtliche Urteile gebunden sind. Diese interdisziplinäre Rechtskraftwirkung setzt voraus, daß Inhalt und Reichweite der Rechtskraft im Verwaltungs- und Zivilprozeß nach denselben Grundsätzen zu bestimmen sind<sup>17</sup>. Hiervon geht auch das Bundesverwaltungsgericht aus und weist darauf hin, daß § 121 VwGO ebenso auszulegen sei wie § 322 Abs. 1 ZPO<sup>18</sup>.

---

*Schmidt-Aßmann*, in: HdbStR I, 1987, § 24 Rn. 82; *Sachs*, Die Bindung des BVerfG, 1977, S. 208 Fn. 110; *Kopp*, VwGO, 9. Aufl. 1992, § 121 Rn. 1; *Eyermann/Fröhler*, 9. Aufl. 1988, § 121 Rn. 3; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, ZPR, 15. Aufl. 1993, § 151 I. A.A. OLG Celle NJW 1955, 871 ff.; *Grunsky*, Grundlagen des Verfahrensrechts, 2. Aufl. 1974, S. 484; zweifelnd auch *Sachs*, DtZ 1990, 198 mit Fn. 62.

<sup>11</sup> BVerfGE 60, 253 (296); 41, 323 (326); 35, 41 (47); 29, 413 (432); 19, 150 (166); 15, 313 (319); 13, 261 (271); 7, 89 (92); 3, 225 (237); 2, 330 (403).

<sup>12</sup> OVG Berlin NJW 1954, 757; *Teufel*, Die Bindung der Verwaltung, 1972, S. 45 f.; *Scherer*, Die Verfassungsbeschwerde, 1959, S. 252; *Haustein*, Der Streitgegenstand im Verwaltungsprozeß, 1954, S. 276; *Kornblum*, JZ 1962, 654; *Bötticher*, in: Hundert Jahre Deutsches Rechtsleben I, 1960, S. 527. Als einen Grundpfeiler des Prozeßrechts und des Rechtsfriedens bezeichnet die materielle Rechtskraft deshalb *Kapp*, MDR 1988, 714. Demgegenüber betont *Henckel*, ZZZ 94 (1981), S. 348, auch „den Gerechtigkeitsgehalt der Rechtskraft“; dazu auch BVerwG DVBl. 1993, 259.

<sup>13</sup> Vgl. *Brox*, Festschrift Geiger, 1974, S. 814; *Geiger*, in: Staatsbürger und Staatsgewalt I, 1963, S. 206 f.

<sup>14</sup> *Röhl*, JZ 1957, 106.

<sup>15</sup> So der gleichlautende Titel von *C. Schmitt*, Der Hüter der Verfassung, 2. Aufl. 1969.

<sup>16</sup> BGHZ 90, 4 (12); 86, 226 (232), jeweils unter Betonung der Gleichwertigkeit der verschiedenen Gerichtszweige; *Kopp*, VwGO, 9. Aufl. 1992, § 121 Rn. 12 m. v. v. Nw.; *Staudinger-Schäfer*, BGB, 12. Aufl. 1986, § 839 Rn. 494; *RGRK-Krefz*, BGB, 12. Aufl. (40. Lfg.) 1980, § 839 Rn. 580; *Ule*, VwPR, 9. Aufl. 1987, S. 314; *ders.*, Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2. Aufl. 1962, S. 406; *Geiger*, aaO., S. 207; *Lüke*, JuS 1961, 188; *Bötticher*, aaO., S. 511, 529; *Brox*, ZZZ 73 (1960), S. 52, nach dem „die Gleichwertigkeit aller Zweige der dritten Gewalt“ diese Bindung zwar nicht beinhaltet, aber eine Voraussetzung für sie ist; ebenso *Heil*, Die Bindung der Gerichte an Entscheidungen anderer Gerichte, 1983, S. 2 ff.

<sup>17</sup> *Bähr*, Die maßgebliche Rechts- und Sachlage, 1966, S. 110. So zum Verhältnis zwischen der Rechtskraft im verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsprozeß und der Rechtskraft im Zivilprozeß *Eyermann/Fröhler*, 9. Aufl. 1988, § 121 Rn. 27; kritisch zuletzt *Maurer*, JZ 1993, 575.

<sup>18</sup> BVerwGE 25, 7 (9); siehe auch BVerwG NVwZ 1994, 1115.

Damit ist aber auch zugleich eine Absage an den Versuch der Bestimmung unterschiedlicher Streitgegenstandsbegriffe des zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verbunden<sup>19</sup>. Nach zutreffender vorherrschender Auffassung reicht die Rechtskraft nur soweit, wie über den Streitgegenstand entschieden wurde<sup>20</sup>. Deshalb ist eine gleichmäßige Rechtskraftbindung der einzelnen Gerichtsbarkeiten auch an die Urteile der jeweils anderen Gerichtsbarkeit nur bei einem Streitgegenstandsverständnis gewährleistet, das grundsätzlich für alle Prozeßrechtsgebiete gilt – insbesondere für das Zivil- und Verwaltungsprozeßrecht<sup>21</sup>. Für die grundsätzliche Übereinstimmung der prozeßrechtsgestaltenden Strukturelemente im Verwaltungs- und Zivilprozeß wie der Streitgegenstand sprechen zahlreiche Einzelverweise der Verwaltungsgerichtsordnung auf die Zivilprozeßordnung<sup>22</sup> sowie die subsidiäre Geltung der Zivilprozeßordnung, wie sie in § 173 VwGO angeordnet wurde<sup>23</sup>. Im übrigen ist auch der Streitgegenstand ein essentielles Institut des allgemeinen Prozeßrechts<sup>24</sup>. Aus diesem Grunde und auch im Interesse des interprozessualen Gleichlaufs grundlegender Entscheidungsabläufe und deren prozeßrechtsübergreifenden Geltungserstreckung verbietet sich eine nach Prozeßrechtsmaterien differenzierende Streitgegenstandsbestimmung.

Die gegenteilige Auffassung darf jedoch nicht mit einer sowohl im Zivil- als auch im Verwaltungsprozeßrecht vertretenen Theorie verwechselt werden, die einen für alle prozessuale Konstellationen und Klagearten geltenden einheitlichen Streitgegenstandsbegriff ablehnt. Statt dessen plädiert sie für einen sog. variablen und/oder relativen Streitgegenstand, der „variabel je nach der einzelnen Prozeßsituation zu bilden sei“<sup>25</sup>. Diese Auffassung lehnt zwar einen einheitlichen Streitgegenstandsbegriff als solchen ab. Dies schließt es jedoch nicht aus, daß die von

---

<sup>19</sup> So aber *Leibold*, Die Eingliederung der Verfassungsbeschwerde in die rechtsprechende Gewalt, 1972, S. 50, 59; *Niese*, JZ 1952, 355; anscheinend auch *Joeres*, Die Rechtsstellung des notwendig Beigeladenen, 1982, S. 77. Zur Auffassung, wonach die Bestimmung des Streitgegenstandes entscheidend davon abhängt, ob der Verhandlungs- oder Untersuchungsgrundsatz gelte, unten S. 14 ff.

<sup>20</sup> Zur a. A. siehe unten S. 44 f.

<sup>21</sup> Für eine Übereinstimmung des zivil- und verwaltungsprozessualen Streitgegenstandsbegriffs: *Kopp*, VwGO, 9. Aufl. 1992, § 90 Rn. 7; *Grunsky*, Grundlagen des Verfahrensrechts, 2. Aufl. 1974, S. 40; *Henke*, Das subjektive öffentliche Recht, 1968, S. 139; *Bähr*, Die maßgebliche Sach- und Rechtslage, 1966, S. 122 f.; *Barbey*, Festschrift Menger, 1985, S. 178; *Lüke*, JuS 1967, 2; *Lerche*, BayVBl. 1956, 297; wohl auch *Wolf*, Gerichtliches Verfahrensrecht, 1978, S. 106; *Haustein*, Der Streitgegenstand im Verwaltungsprozeß, 1954, S. 2.

<sup>22</sup> Z. B. §§ 54 I, 57 II, 62 IV, 64, 98, 105, 123 III, 167 I, 173 VwGO.

<sup>23</sup> Hierauf wies schon *Bähr*, aaO., S. 115, hin; siehe auch *Baden*, NVwZ 1984, 143 a.E.

<sup>24</sup> *Lüke*, JuS 1967, 2; *ders.*, JZ 1960, 203; *Lerche*, BayVBl. 1956, 297; wohl auch *Kopp*, Festschrift Menger, 1985, S. 699; die Ähnlichkeit von § 121 VwGO und § 322 I ZPO betont *Ule*, Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2. Aufl. 1962, S. 408; vgl. auch *Eckl*, Der Streitgegenstand im Verfassungsprozeß, 1956, S. 104, wonach der Streitgegenstandsbegriff ein Bestandteil des allgemeinen Prozeßrechts ist.

<sup>25</sup> *Schumann*, in: Stein/Jonas, Bd. 1, 20. Aufl. 1984, Einl. Rn. 283, 285; *Wolf*, aaO., S. 105, 107; ebenso *Lerche*, BayVBl. 1956, 297 ff.; *Martens*, DÖV 1964, 365; dagegen: *Bähr*, Die maßgebliche Rechts- und Sachlage, 1966, S. 117, 123; *Barbey*, Festschrift Menger, 1985, S. 178.

ihr vertretenen verschiedenen Streitgegenstandsbegriffe übereinstimmend für die verschiedenen Prozeßrechtsgebiete – insbesondere für das Zivil- und Verwaltungsprozeßrecht – gelten<sup>26</sup>.

Ob der Grundsatz des prozeßrechtsübergreifenden Streitgegenstandsbegriffs und der prozeßrechtsübergreifenden Rechtskraftwirkung auch für das Verfassungsprozeßrecht gilt, ist an anderer Stelle zu erörtern und zu entscheiden<sup>27</sup>. Falls für dieses Rechtsgebiet etwas anderes gelten sollte, muß das noch nicht gegen das hier vertretene einheitliche Streitgegenstands- und Rechtskraftverständnis sprechen. Ausnahmen von einem allgemeinen Grundsatz, die durch die Besonderheiten des Einzelfalles gerechtfertigt sind, vermögen die Grundregel als solche nicht zu erschüttern. Im Gegenteil, sie können mittels einer Art von *argumentum e contrario* gerade zur Bestätigung des Grundsatzes angeführt werden: Nur dann, wenn eine Prozeßrechtsmaterie sich in ihrer Struktur und Funktion wesentlich von einer anderen Prozeßrechtsmaterie unterscheidet, muß dieser Besonderheit dadurch Rechnung getragen werden, daß bestimmte allgemeine Prozeßrechtsgrundsätze nicht zur Anwendung gelangen. Mit anderen Worten: Die Geltung des Grundsatzes eines prozeßrechtsübergreifenden Streitgegenstandsbegriffs und einer prozeßrechtsübergreifenden Rechtskraftwirkung, der aus allgemeinen prozeßrechtlichen Erwägungen folgt, braucht nicht besonders begründet zu werden. Nur seine Nichtgeltung bedarf der Rechtfertigung.

Im Verhältnis zwischen Verwaltungs- und Zivilprozeßrecht lassen sich keine derartigen tiefgreifenden Unterschiede ausmachen, die zu einer jeweils unterschiedlichen Streitgegenstands- und Rechtskraftbestimmung zwingen.

## *II. Die Irrelevanz des Verhandlungs- und Untersuchungsgrundsatzes für die Definition des Streitgegenstandes und die Reichweite der Rechtskraft*

Insbesondere die den Zivilprozeß kennzeichnende Verhandlungsmaxime einerseits – zum Ausdruck gekommen z.B. in §§ 138, 282, 288, 335 Abs. 1 Nr. 1 ZPO – und der für den Verwaltungsprozeß charakteristische Untersuchungsgrundsatz andererseits, § 86 Abs. 1 VwGO, zwingen nicht dazu, den Streitgegenstand und die Reichweite der Rechtskraft im Verwaltungsprozeß anders zu bestimmen als im Zivilprozeß.

### *1. Die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Verhandlungs-, Untersuchungs-, Dispositions- und Officialmaxime*

Nach dem Verhandlungsgrundsatz obliegt es den Parteien, den Streitstoff in den Prozeß einzuführen. Tatsachenstoff, der nicht von den Parteien in den Zivilpro-

<sup>26</sup> So z. B. *Lerche*, BayVBl. 1956, 296 f.; wohl auch *Wolf*, aaO., S. 107. Zur Theorie vom variablen und relativen Streitgegenstand unten S. 44 f.

<sup>27</sup> Unten S. 302 ff.

## Sachverzeichnis

- a-limine-Entscheidungen 383 ff.
- Annahmeverfahren gem. §§ 93a ff. BVerfGG, Verhältnis zum 538
- Entscheidungswirkungen 384 f.
- Geltung für sämtliche Verfahrensarten 383 f.
- - konkrete Normenkontrolle 383 f.
- Abänderungsverfahren 298 f., 301
- abstraktes Normenkontrollverfahren 422 ff.
- Antragsberechtigung 440
- Bundesorganstreitverfahren (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG), Verhältnis zum 400 f.
- Bund-Länder-Streit (Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG), Verhältnis zum 414 f.
- Gestaltungswirkung, Ablehnung von 433 ff.
- - deklaratorische Feststellungswirkung 433
- - ipso-iure-Nichtigkeit 433 ff.
- Lebenssachverhalt 428 ff.
- Normenqualifizierungsverfahren (Art. 126 GG), Verhältnis zum 481 f.
- Normwiederholungsverbot 443 ff.
- - Bindungswirkung 446 ff.
- - Gesetzeskraft 446 ff.
- - Rechtskraft 444 ff.
- - Parallelnormen 448 ff.
- - Bindungswirkung 451 f.
- - Gesetzeskraft 449 ff.
- - Rechtskraft 449 ff.
- Prüfungsgegenstand 422 f.
- - Bedeutung von § 78 Satz 2 BVerfGG 422 f.
- Prüfungsmaßstab 423 ff.
- - Einbeziehung einfachen Bundesrechts 423 ff.
- Rechtskraft 429 ff.
- - antragsabweisende Sachentscheidungen 430 f.
- - - Tenorierung 430
- - antragstattgebende Entscheidungen 431 ff.
- - objektive Grenzen 429 ff.
- - Prozeßentscheidungen 429
- - Prüfungsmaßstab, Bedeutung des 430
- - subjektive Grenzen 439 ff.
- - tragende Entscheidungsgründe, Bedeutung der 430 ff.
- Unvereinbarerklärung verfassungswidriger Gesetze 435 ff.
- Verfahrensgegenstand 422 ff.
- - Bedeutung des Lebenssachverhalts 427 ff.
- - Bedeutung des Prüfungsmaßstabes 423 ff.
- - Überprüfung von Landesrecht 425
- Verhältnis zu anderen abstrakten Normenkontrollverfahren 426
- völkerrechtliches Verifikationsverfahren (Art. 100 Abs. 2 GG), Verhältnis zum 497
- wiederholte Normenkontrollanträge 452 ff.
- abstraktes Rechtsgeschäft 36, 41
- Abweichungs- statt Wiederholungsverbot 106 ff., 341 ff.
- allgemeine Leistungsklage 235 ff.
- Rechtskraft 237 ff.
- - Amtshaftungsprozeß 237
- - feststellender Teil 237
- - Leistungsbefehl 237
- Streitgegenstand 235 ff.
- alternative Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten 190
- Amtshaftung 118 f., 127 ff., 130 f., 161, 165 ff., 168 f., 225 ff., 237, 255, 259 f.
- und bestandskräftiger Verwaltungsakt 293 Fn. 663
- Anfechtungsklage 153 ff.
- Angriffsgegenstand
- - Einheitlichkeit 171 f.
- - Teilbarkeit 181 ff.
- Gegenstand der 170 ff.
- - Beschwer, zusätzliche selbständige 175 ff.
- - isolierte 175, 214 f.
- - kombinierte 284
- Rechtskraft 162 ff.
- - klageabweisendes Urteil 163 f.
- - klagestattgebendes Urteil 162 f.
- Streitgegenstand 153 ff.
- - Ablehnung der vorherrschenden Auffassung 154 ff.
- - als (prozessualer) Aufhebungsanspruch des Klägers 156 ff.
- - Einbeziehung wesensgleicher Verwaltungsakte 157 ff.
- - Einheitlichkeit des 172 ff.
- - Teilbarkeit 181 ff.
- - Verhältnis zur Fortsetzungsfeststellungsklage 290, 293 f.
- - Verhältnis zur vorangegangenen Unterlassungsklage 289
- Zeitpunkt, maßgeblicher 283 f.

- Zweitbescheid 192 ff.
- - Rechtskraftdurchbrechung nach §§ 51, 48 VwVfG 199 ff.
- Angriffsgegenstand
- Abgrenzung gegenüber Streitgegenstand 61 f.
- Abgrenzung vom Verfahrensgegenstand 320 f.
- Annahmeverfahren gem. §§ 93a ff. BVerfGG (siehe auch Verfassungsbeschwerde) 535 ff.
- Annexantrag 285
- Anspruch, prozessualer 27 ff., 53 f., 62 ff., 305 f.
- Anspruchsgrund 70
- Anspruchsgrundlagenkonkurrenz 26 f.
- Anspruchskonkurrenz 43
- Anspruchsnormenkonkurrenz 44
- Appellentscheidungen 437 ff.
- Bindungswirkung 362 f.
- Gesetzeskraft 378 f.
- Rechtskraft 336 ff.
- Arglisteinwand 126
- Aufrechnung
- mit rechtswegfremden Forderungen 59 f.
- Aufspaltung des Rechtsweges 17, 56 ff., 115
- Ausgangsbescheid 170
- Auslegung, verfassungskonforme
- Bindungswirkung 360 ff.
- Gesetzeskraft 375 ff.
- Rechtskraft 335 f.
  
- Begehren 35, 41, 54, 62 ff.
- an das Gericht gestelltes 62 ff.
- Beiladung 69 f.
- Einwand der Rechtshängigkeit 93
- Rechtskraftbindung 93 f.
- Berechnungsgrundlagen 187 ff.
- Beschiedungsantrag 219
- Beschiedungsklage 209, 218 ff.
- Aufhebung des ablehnenden Ausgangsbescheides 223
- isolierte 214 f., 217
- Rechtskraft 223 ff.
- - keine isolierte Rechtskraft der Entscheidungsgründe 224
- Streitgegenstand 220
- Vorrang der 216
- Beschiedungsurteil 218 f.
- Beschwer, zusätzliche selbständige 175 ff., 213 f.
- Bestimmungsurteil 187 ff.
- Beweislast
- formelle 21
- materielle 21
- Bindungswirkung 350 ff.
- absolute und relative 359 f.
- Appellentscheidungen 362 f.
- Bundesverfassungsgericht, Nichtbindung des 369 f.
- Gesetzgeber, Bindung des 366 ff.
- objektive Grenzen 355 ff.
- - ähnliche Fälle 359
- - Anwendung und Auslegung einfacher Gesetze 355 f.
- - Bindung an die Ausführungen zur Auslegung und Anwendung des GG 355
- - Bindung an die Entscheidung über den (objektiven) Verfahrensgegenstand 355 f., 359 f.
- - Bindung an die tragenden Entscheidungsgründe 357 ff.
- - Parallel- und Folgefälle 358
- - Parallelnormen anderer Gesetzgeber 361
- - Prozeßentscheidungen 363 f.
- - Rechtsnatur 350 ff.
- - subjektive Grenzen 364 f.
- - Bindung des Gesetzgebers 366 ff.
- - mittelbare Bindung der Bürger 364 f.
- - Nichtbindung des Bundesverfassungsgerichts 369 f.
- - Umfang und Grenzen 354 ff.
- - verfassungskonforme Auslegung 360 ff.
- - zeitliche Grenzen 370 f.
- Bund-Länder-Streit (Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG) 405 ff.
- abstrakte Normenkontrolle, Verhältnis zur 414 f.
- Bindungswirkung 414
- - Wiederholungsverbot 414
- Bundesaufsichtsstreitigkeiten (Art. 84 Abs. 4 Satz 2 GG) 406 ff.
- - Rechtskraft 412 f.
- - Gesetzeskraft 414
- - kassatorische Entscheidungen 411
- - Prozeßstandschaft 410
- - Rechtskraft 410 ff.
- - keine rechtskräftigen Entscheidungen über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen 413
- - subjektive Grenzen 413
- - zeitliche Grenzen 413
- - Verfahrensgegenstand 405 ff.
- - Begrenzung durch die Parteien 410
- - Bundesaufsichtsstreitigkeiten (Art. 84 Abs. 4 Satz 2 GG) 406 ff.
- - Vollstreckungsanordnungen 410
- Bund-Länder-Streit (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4, 1. Var. GG) 415 ff.
- Bindungswirkung 419
- Gesetzeskraft 416
- Prüfungsmaßstab 415 ff.
- Rechtskraft 416 ff.
- - Bedeutung des Prüfungsmaßstabes 416 ff.
- - objektive Grenzen 416 ff.
- - subjektive Grenzen 419
- - zeitliche Grenzen 419
- - Verfahrensgegenstand 415 ff.
- - Begrenzung in subjektiver Hinsicht 415

- - keine Begrenzung durch den Prüfungsmaßstab 415 f.
- - Zweiteilung 415
- Bundesaufsichtsstreitigkeiten (Art. 84 Abs. 4 Satz 2 GG) 406 ff.
- Rechtskraft 412
- Bundesauftragsstreitigkeiten (Art. 85 Abs. 3, 4 GG) 407
- Bundesorganstreitverfahren (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG) 386 ff.
- abstrakte Normenkontrolle, Verhältnis zur 400 f.
- Bindungswirkung 396 ff.
- - Beseitigungspflichten 396 f.
- - Wiederholungsverbot 398
- Entscheidungen nach § 67 Satz 3 BVerfGG 398 ff.
- - Gesetzeskraft 399 f.
- - Rechtskraft 398 f.
- Gesetzeskraft 398
- Prüfungsmaßstab 389 f.
- Rechtskraft 392 ff.
- - Entscheidungen nach § 67 Satz 3 BVerfGG 398 f.
- - objektive Grenzen 392 ff.
- - - antragsabweisende Entscheidungen 394 f.
- - - antragstattgebende Entscheidungen 392 f.
- - - Prozeßstandschaft 395 f.
- - subjektive Grenzen 395 f.
- - Wiederholungsverbot 393
- - zeitliche Grenzen 396
- Verfahrensgegenstand 386 ff.
- - Begrenzung durch den Lebenssachverhalt 390 f.
- - Begrenzung durch den Prüfungsmaßstab 387 ff.
- - Begrenzung durch die Streitparteien 390 f.
- - Beitritt 391
- - konkrete Rechtsfrage 387
- Bundesverfassungsgericht
- Organ der Rechtspflege 329
- Teil der rechtsprechenden Gewalt 303
- Verfassungsorgan 303
- clausula rebus sic stantibus 74f., 102, 261
- Dauer-Verwaltungsakt 172 Fn. 94
- Dispositionsmaxime 11, 82
- Beschränkung der 79 ff.
- und Lebenssachverhalt 77 ff.
- Divergenzvorlage (Art. 100 Abs. 3 GG) 497 ff.
- Bindungswirkung 499, 504 ff.
- - Prozeßentscheidungen 504 ff.
- - Sachentscheidungen 506
- Funktion 497 f.
- innerprozessuale Bindungswirkung 499, 505
- konkrete Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG, Verhältnis zur 508 f.
- Rechtskraft 499
- Tenorierung 499 f.
- Verfahrensgegenstand 498 f.
- Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, Verhältnis zur 506 ff.
- Verhältnis zur Bindungswirkung nach § 31 Abs. 1 BVerfGG (Bindung der Landesverfassungsgerichte?) 500 ff.
- - Art. 100 Abs. 3 GG als Bindungsnorm 501 f.
- - Art. 100 Abs. 3 GG als Privilegierungs- bzw. Durchbrechungstatbestand 501 f.
- Verhältnis zur Gesetzeskraft nach § 31 Abs. 2 BVerfGG (Bindung der Landesverfassungsgerichte?) 502 f.
- Verhältnis zur Rechtskraft (Bindung der Landesverfassungsgerichte?) 503 f.
- Eingliederungsverträge 419 f.
- Einheitsklage 174 f., 215, 217 f.
- in Form einer isolierten Anfechtungsklage 215
- einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO) 295 ff.
- Abänderungsverfahren 298 f.
- Rahmenantrag 296
- Rechtskraft 297 ff.
- - Erstreckung auf den Hauptprozeß 297
- - zeitliche Grenzen 298 f.
- Streitgegenstand 295 ff.
- - Verhältnis zum Hauptverfahren 296 f.
- einstweilige Anordnung (§ 32 BVerfGG) 584 ff.
- antragsablehnende Entscheidungen 585 f.
- - Antragswiederholung 585 f.
- - Bindungswirkung 585 f.
- - Rechtskraft 585 f.
- antragstattgebende Entscheidungen 586 ff.
- - Bindungswirkung 588
- - Entscheidungsinhalt 586
- - Entscheidungswirkung gegenüber Hauptsacheverfahren 590
- - Gesetzeskraft 588 ff.
- - Rechtskraft 587 f.
- - - Bindung der Sachverhaltsbeteiligten 587 f.
- Antragswiederholung 585 f.
- Sachverhaltsbeteiligte 587
- Verfahrensgegenstand 584 f.
- Verhältnis zum Hauptsacheverfahren 585
- Veröffentlichung der Entscheidungsformel im Bundesgesetzblatt 690
- Entscheidungsgegenstand 137
- Entscheidungsgründe
- Gesetzeskraft 373 f.
- Gleichwertigkeit 141 f.
- Rechtskraft 96 ff., 332 ff.
- tragende 100, 357 ff.
- - Bindung 357 ff.
- Entscheidungszusatz, kassatorischer 165
- Ermessenserwägungen, fehlerhafte der Widerspruchsbehörde 184 Fn. 153



- Fälligkeit des Anspruchs 135
- Fehlerbeseitigungspflicht 452
- Fehlerwiederholungsverbot 452
- Fernschriftlinienstreit 591
- Feststellungsbefugnis, gerichtliche 83
- Feststellungsklage 238 ff.
  - Rechtskraft 239 ff.
  - - negative Feststellungsklage 239 ff.
  - Streitgegenstand 238 ff.
  - - Nichtigkeitsfeststellungsklage 238
  - Verhältnis zur Fortsetzungsfeststellungsklage 291
- Feststellungswirkung 150 f.
- Folgenbeseitigung, Klage auf 281 ff.
  - Rechtskraft 286 ff.
  - schlichte Folgenbeseitigungsklage 285 f.
  - Streitgegenstand 281 ff.
  - Verwaltungsakt-Wiederholungsverbot 289 f.
  - Vollzugsfolgenbeseitigungsklage 281 ff.
  - - Annexantrag 285 mit Fn. 620
  - - Streitgegenstand 281 ff.
  - - Zeitpunkt, maßgeblicher 283 f.
- Folgenbeseitigungsanspruch, materieller 287
  - Verhältnis zum Unterlassungsanspruch 287
- Fortsetzungsfeststellungsklage 289 ff.
  - Fristen 292 f.
  - Geltung von § 42 Abs. 2 VwGO 292
  - Standort, prozessualer 289 ff.
  - - Feststellungsklage 291
  - - verkürzte Anfechtungsklage 290 f.
  - Streitgegenstand 289 f.
  - - Verhältnis zur Anfechtungsklage 290, 293 f.
  - Verpflichtungsklage, analoge Geltung von § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO 294 f.
  - Vorverfahren 292
- fremdabgegrenzte Anträge 15
- Friedenspflicht 28
  
- Gegenstand des Klagebegehrens 77, 83
- Gemeinschaftsrecht, sekundäres, Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht 591 ff.
  - abstrakte Normenkontrolle (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG) 593 ff.
  - - Bindungswirkung 600 f.
  - - Gesetzeskraft 601 f.
  - - Hauptfragenkompetenz 598 f.
  - - Prüfungsgegenstand 596
  - - Rechtskraft 599 f.
  - - Reservekompetenz des Bundesverfassungsgerichts 602 f.
  - - Solange-II-Beschluß 594 ff.
  - - Verfahrensgegenstand 596 f.
  - - Vorragenkompetenz 597
  - Bund-Länder-Streitverfahren (Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG) 603 ff.
  - - Bindungswirkung 604
  - - Entscheidungsinhalt 605
  - - Mitwirkung des Bundes beim Zustandekommen sekundären Gemeinschaftsrechts 603 f.
  - - Rechtskraft 604 f.
  - - Verfahrensgegenstand 603
  - Mitwirkung des Bundes beim Zustandekommen sekundären Gemeinschaftsrechts 603 f.
  - Solange-II-Beschluß 594 ff.
  - Umsetzung von EG-Recht 605 f.
  - Gerechtigkeit, materielle 90, 331
  - Gesetzeskraft 350 ff.
    - Appellentscheidungen 378
    - objektive Grenzen 373 ff.
    - - Entscheidungsgründe, beschränkte Funktion 373 f.
    - Parallelnormen 374 f.
    - Rechtsnatur 350 ff.
    - - funktionell Rechtsprechung 373
    - subjektive Grenzen 379 f.
    - - Bindung des Bundesverfassungsgerichts 379 f.
    - - Bindung des Gesetzgebers 379
    - Umfang und Grenzen 372 ff.
    - verfassungskonforme Auslegung 375 ff.
    - zeitliche Grenzen 382
    - - neue Rechtsmeinungen 382
  - Gestaltungsakt, gerichtlicher 96
  - Gestaltungsrechte, nachträgliche Ausübung 142 ff.
  - Gestaltungswirkung 148
  - Gestaltungswirkung normverwerfender Entscheidungen, Ablehnung von 433 ff.
  - Gewaltmonopol 28
  - Gleichwertigkeit der Fachgerichtsbarkeiten 8
  - Gleichwertigkeit der verschiedenen Sachvoraussetzungen und der Entscheidungsgründe 141
  - Grundgeschäft 36, 41, 53, 82
  - Grundrechtsverwirkungungsverfahren (Art. 18 GG) 544 ff.
    - antragsabweisende Sachentscheidungen 551
    - antragstattgebende Entscheidungen 546 ff.
    - - Bedeutung und Funktion von § 39 Abs. 1 Sätze 2-4 BVerfGG 548 f.
    - - Bedeutung und Funktion von § 39 Abs. 2 BVerfGG 550
    - - Bindungswirkung 547
    - - Identität zwischen mißbrauchtem und verwirktem Grundrecht 547 f.
    - - konstitutive Wirkung 546
    - - Rechtskraft 547
    - - Wirkung ex tunc 546 f.
    - Antragswiederholungen 551 ff.
    - - Bedeutung von § 41 BVerfGG 551, 553
    - Entscheidungswirkungen 546 ff.
    - Identität zwischen mißbrauchtem und verwirktem Grundrecht 547 f.
    - Prozeßentscheidungen 546

- Rechtskraft
- - objektive und zeitliche Grenzen 551 f.
- Verfahrensgegenstand 544 f.
- - Antrag 545
- - Lebenssachverhalt 544
- - personelle Dimension 545
- - Verhalten des Antragsgegners 544
- Vorverfahren nach § 37 BVerfGG 553 f.

#### Herausgabeklage 116

- inkorrekte Entscheidungen 92
- innerprozessuale Bindungswirkung 151 f.
- ipso-iure-Nichtigkeit verfassungswidriger Gesetze 433 ff.
- isolierte Anfechtungsklage 175
- Justizgewährungsanspruch 28 ff.
- als formelles subjektives öffentliches Recht 28

#### Kaufpreisklage 141

##### Klageart

- Übergang 67

##### Klageänderung 37, 67 ff.

##### Klagegrund 70

##### Klagenhäufung

- alternative 42
- nachträgliche 36 f.
- objektive 42

##### Kognitionsbeschränkung 17, 56, 129

- landesverfassungsgerichtliche 264

##### kombinierte Anfechtungsklage 283

##### kommunale Verfassungsbeschwerde 540 ff.

- Bindungswirkung 543
- Charakterisierung 510 f., 540
- Gesetzeskraft 543
- Prüfungsmaßstab 541 f.
- Rechtskraft 543
- Verfahrensgegenstand 540 ff.
- - Prüfungsmaßstab, Bedeutung des 541 f.

##### konkretes Normenkontrollverfahren (Art. 100 Abs. 1 GG) 456 ff.

- Bindungswirkung 464
- Divergenzvorlage (Art. 100 Abs. 3 GG), Verhältnis zur 508 f.
- Gesetzeskraft 464
- innerprozessuale Bindungswirkung 461
- Lebenssachverhalt 458
- Mehrfachvorlagen 458
- Normenqualifizierungsverfahren (Art. 126 GG), Verhältnis zum 482
- Parallelnormen 467 ff.
- - Bindungswirkung 468 f.
- - Gesetzeskraft 468
- - Rechtskraft 468
- Prüfungsmaßstab 457
- Rechtshängigkeit, Einwand der anderweitigen 459

- Rechtskraft 459 ff.
- - objektive Grenzen 462 ff.
- - Prozeßentscheidungen 462 f.
- - Prüfungsumfang, Bedeutung des 464
- - Sachentscheidungen 463 f.
- - subjektive Grenzen 459 ff.
- Verfahrensbeitritt 458, 462
- Verfahrensgegenstand 456 ff.
- - Bedeutung des Prüfungsmaßstabes 457
- - Doppelvorlagen 457
- Verfassungsbeschwerdeverfahren (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG), Verhältnis zum 470 ff.
- völkerrechtliches Verifikationsverfahren (Art. 100 Abs. 2 GG), Verhältnis zum 494 ff.
- wiederholte Vorlagen 464 ff.
- - Bindungswirkung 467
- - Gesetzeskraft 465
- - Rechtskraft 465
- Wiederholungsnormen 469 f.
- Zwischenfeststellungsentscheidung 460
- kontradiktorisches Gegenteil 168 ff., 208, 239, 241, 252, 525 f.

##### landesinterner Verfassungsstreit (Art. 99 GG) 579 ff.

- Entscheidungswirkungen 582 ff.
- - Bindungswirkung 583
- - Gesetzeskraft 583 f.
- - Landesverfahrensrecht, Vorrang des 582 f.
- - Rechtskraft 584
- Organleihe 583
- Prüfungsmaßstab 581
- Verfahrensgegenstand 579 ff.
- - Geltungsumfang von Art. 99 GG 579 ff.
- - landesinternes Organstreitverfahren (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4, 3. Var. GG), Verhältnis zum 580
- - Prüfungsmaßstab, Bedeutung des 581

##### landesinternes Organstreitverfahren (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4, 3. Var. GG) 401 ff.

- Befolungs- und Reaktionspflichten 405
- Bindungswirkung 404 f.
- Gesetzeskraft 405
- Organleihe, keine 403
- Rechtskraft 404
- Verfahrensgegenstand 401 ff.
- - Limitierung des 403
- - nur verfassungsrechtliche Streitigkeiten 401 ff.
- - Verhältnis zum Verfahren nach Art. 99 GG 402

##### Lebenssachverhalt

- als Klage- oder Anspruchsgrund 70
- ausfüllendes Tatsachenmaterial, Ermittlung 85 f.
- Begriff und Bedeutung 70 ff., 87
- Dispositionsgrundsatz 77 ff.
- - Beschränkung des 79 ff.
- Element des Streitgegenstandes 70 ff.
- Element des Verfahrensgegenstandes 312 ff.

- prinzipielle Weite des Lebenssachverhalts 313
- tatsächliche Verhältnisse 314 f.
- allgemeine Rechtsauffassung 314
- Gesetzesänderung 314
- Ordnungsvorstellungen 314
- soziale Bedürfnisse der Gesellschaft 314
- Geschehensabläufe, reale 77 ff.
- Grenzen, objektive 79 ff., 83 ff.
- Inhalt und Umfang 76 ff.
- Lebenssachverhaltsabschnitte 78
- Lebensvorgänge
- einzelne 80
- typisierte 79
- natürliche Betrachtungsweise 76, 81
- Normenkontrollverfahren
- bundesverfassungsgerichtliche 312
- verwaltungsgerichtliches 74
- Sachverhaltsrahmen 77
- Unschärfe 71, 76
- Untersuchungsgrundsatz
- Beschränkung des 85
- zeitliche Grenzen der materiellen Rechtskraft 74 ff.
- Zergliederung des 138
- Lebensverhältnisse 103, 314 f.
- Gesetzesänderung 314
- Grundsätze des menschlichen Zusammenlebens 103
- Ordnungs- und Moralvorstellungen 103, 314
- lex posterior 368
  
- Mandatsprüfung (Art. 41 Abs. 2 GG) 568, 577 ff.
- Entscheidungswirkungen 578 f.
- Verfahrensgegenstand 577 f.
- Verhältnis zur Wahlprüfung 577 f.
- Mehrfachvorlagen 458
- Mitwirkungspflicht 85
- Musterungspflicht 452
  
- natürliche Betrachtungsweise 76, 81
- ne-bis-in-idem-Lehre 110
- negative Feststellungsklage 239 ff.
- kontradiktorisches Gegenteil 239, 241
- Rechtskraft 239 ff.
- unrichtige Anwendung der Beweislastgrundsätze 239 ff.
- negative Gesetzgebung 330
- nichtige Urteile 92, 332
- Nichtigkeitsfeststellungsklage
- Streitgegenstand 238
- Nichturteile 91 f., 331 f.
- Normenhierarchie 324 f.
- Normenkontrollen
- inzidente 323 f.
- prinzipale 320 ff.
- materielle Rechtskraft 329 f.
- subjektive Grenzen 439 ff.
- Verfahren, die sich auf die Beurteilung von Gesetzen nur auswirken 324 ff.
- Normenkontrollverfahren, oberverwaltungsgerichtliches 241 ff.
- Adressaten des Begehrens 244
- Allgemeinverbindlichkeit 254 ff.
- als Institut des einfachen Gesetzesrechts 256
- Amtshaftungsprozesse, nachfolgende 255
- antragsabweisende Entscheidungen 254
- relative 267 f.
- Umfang der Bindung 254
- zeitliche Grenzen 256
- Amtshaftung 259 f.
- Angriffsgegenstand 245 f.
- antragsabweisende Entscheidung und nachfolgende Normverwerfung 260 f.
- Aussetzung der Verhandlung 275
- Behörde als Antragsteller 243
- besonders ausgestaltete Feststellungsklage 244
- bundesverfassungsgerichtliche Normenkontrolle, Verhältnis zur 276 ff.
- Entscheidungs- und Tenorierungsmöglichkeiten 279 ff.
- Feststellung der Rechtswidrigkeit 279
- Gültigkeitsfeststellung 279
- Teilnichtigerklärung 280 f.
- Verwerfung einer bestimmten Normauslegung 280
- vorläufige weitere Anwendbarkeit der rechtswidrigen Norm 279
- landesverfassungsgerichtliche Normenkontrolle, Verhältnis zur 264 ff.
- Einwand der anderweitigen Rechtshängigkeit 273 ff.
- Lebenssachverhalt 74
- Normwiederholungsverbot 257 ff.
- eingeschränktes 270
- Funktion der erlassenden Behörde 259
- Parallelnormen anderer Rechtsträger 259
- objektives Beanstandungsverfahren 241
- Parteien, Funktion der 244
- Prüfungsmaßstab des Gerichts 262 ff.
- Vorbehaltsklausel des § 47 Abs. 3 VwGO 262
- Rechtskraft 246 ff.
- antragsabweisende Entscheidungen 250 f., 252
- Beschränkung durch § 47 Abs. 3 VwGO 268 f.
- normverwerfende Entscheidungen 248 f.
- objektive Grenzen 251 f.
- Präklusionswirkung 252 f.
- Prozeßentscheidungen 251 f.
- relative 267 f.
- subjektive Grenzen 248 ff.
- zeitliche Grenzen 252 ff.
- Streitgegenstand 241 ff.

- Funktion der Parteien 244
- keine Verengung durch § 47 Abs. 3 VwGO 262 ff.
- Unterscheidung vom Angriffsgegenstand 245 f.
- zweigliedriger 244
- subjektiver Rechtsschutz 241
- Normenqualifizierungsverfahren (Art. 126 GG) 472 ff.
- abstrakte Normenkontrolle, Verhältnis zur 481 f.
- Entscheidungswirkungen 474 ff.
- Gültigkeit der Rechtsnormen 476 ff.
- Entscheidungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts 476 ff.
- - Bindung an entsprechende Feststellungen 478 ff.
- - Tenorierung 477
- konkrete Normenkontrolle, Verhältnis zur 482
- Prozeßentscheidungen 474
- Qualifizierung als Bundes- oder Landesrecht 474 ff.
- Sachentscheidungen 474 ff.
- Verfahrensgegenstand 472 ff.
- Normwiederholungsverbot 257 ff., 322 f., 342 ff., 443 ff., 469 f., 529 ff.
- eingeschränktes 270 ff.
- Funktion der erlassenden Behörde 259
- nach § 95 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG 368 f.
- Parallelnormen anderer Rechtsträger 259, 448 ff., 455 f., 467 ff.
- offene Verfassung 339 f., 428
- Offizialmaxime 11, 82
- Ordnungs- und Moralvorstellungen 103
- Organleihe 403, 583
- Parallelnormen
  - anderer Rechtsträger/Gesetzgeber 259, 448 ff., 455 f., 467 ff.
  - desselben Normgebers 451, 467 ff.
- Parteiänderung 68
- Parteien
  - Begrenzung des Streitgegenstandes durch die Parteien 67 ff.
- Parteiverbotsverfahren (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG) 554 ff.
- antragsabweisende Sachentscheidungen 562
- - kontradiktorisches Gegenteil 562
- antragstattgebende Entscheidungen 559 ff.
- - Bindung des formellen Gesetzgebers 560 f.
- - Ersatzorganisationen 559
- - Mandatsaberkenning 559 f.
- - Neugründung der Partei 561 f.
- - Parteiauflösung 559
- - Teilstattgabe 562
- - Vermögenseinziehung 559
- - Wiederaufnahme des Verfahrens 561
- - Zeitpunkt der Entscheidungswirkungen 560
- Entscheidungswirkungen 559 ff.
- - Zeitpunkt der 560
- Folgeentscheidungen nach § 46 Abs. 3 BVerfGG 556 f.
- Mandatsaberkenning 557 f., 559 f.
- Verfahrensgegenstand 554 ff.
- - personelle Eingrenzung 558
- - sachliche Eingrenzung 558 f.
- Verfassungswidrigkeit und Auflösung der Partei 554 ff.
- Vorverfahren nach § 45 BVerfGG 562
- Wiederaufnahme des Verfahrens 561
- Parteiwechsel 68 f.
- Präjudizialität 115 ff., 345 f.
- Feststellungs- und nachfolgende Schadensersatzklage 99
- mittelbare 117 ff., 132 f., 165 ff.
- - Fallbeispiele 118 ff.
- unmittelbare 116 f.
- Präklusionswirkung 19 f., 71, 133 ff., 339 f.
- rechtskraftfremde 38, 133 f.
- Präsidentenanklage (Art. 61 GG) 563 ff.
- Amtsenthebung 566
- antragsabweisende Sachentscheidungen 566 f.
- - Bindungswirkung 566 f.
- - Rechtskraft 566 f.
- - Tenor 566
- antragstattgebende Entscheidungen 565 f.
- - Bindungswirkung 565 f.
- - Rechtskraft 565 f.
- - Tenor 565
- Bundesratspräsident, Anklage des 565 Fn. 155
- Rechtsnatur 563
- Verfahrensgegenstand 563 ff.
- - personelle Eingrenzung 564
- - sachliche Eingrenzung 564
- Prozeßstandschaft 395 f., 410, 420
- Prozeßurteile 230 ff.
- materiell-rechtliche Dimension 231
- materielle Rechtskraft 231
- Prüfungsmaßstab
  - Bedeutung für den Verfahrensgegenstand 308 ff., 311 f.
  - Kongruenz von Prüfungsmaßstab und Verfahrensgegenstand 309
- Quasigestaltungswirkung 94, 249
- Rechtsanwendungsleichheit 200 f.
- Rechtsbehauptung 40, 51, 64, 65 Fn. 75
- Rechtsfolgenbehauptung 40 f., 65 Fn. 75
- Rechtsfrieden 6, 8, 90
- Rechtshängigkeit
  - Einwand der 273 ff., 458 f.
  - und Beiladung 93

- Rechtskraft; siehe auch Rechtskraftwirkung
- als essentielles Institut des Zivil- und Verwaltungsprozessrechts 7 ff.
  - als Institut des einfachen Gesetzesrechts 89, 327 f.
  - als Institut des Verfassungsrechts 7 f., 89 f., 328 f.
  - Appellentscheidungen 336 ff.
  - *clausula rebus sic stantibus* 74 f.
  - feststellender Entscheidungsteil 95
  - formelle 6, 88, 327 f.
  - Grenzen 91 ff., 331 ff.
  - inkorrekte Entscheidungen 92
  - materielle 6, 88, 327 f.
  - materielle Gerechtigkeit 90, 331
  - nichtige Urteile 92, 332
  - Nichturteile 91 f., 331 f.
  - Normenkontrollentscheidungen, prinzipale 329 f.
  - - subjektive Grenzen 439 ff.
  - objektive Grenzen 94 ff., 332 ff.
  - - Besonderheiten im Verfassungsprozeß 333 ff.
  - Präklusion 133 ff., 339 f.
  - - nachträgliche Ausübung von Gestaltungsrechten 142 ff.
  - Präklusionswirkung 19 f.
  - - rechtskraftfremde 38
  - - Erstreckung auf die Beigeladenen 70, 93 f.
  - Rechtsfriede 90
  - Rechtssicherheit 90
  - relative 98, 128, 524
  - Scheinurteile 91 f., 331 f.
  - subjektive Grenzen 94 ff., 332 ff.
  - tragende Entscheidungsgründe 100
  - Urteilsgründe 94, 96 ff., 332 ff.
  - verfassungskonforme Auslegung 335 f.
  - Wiederaufnahme des Verfahrens 105
  - zeitliche Grenzen 100 ff., 338 ff.
  - - maßgeblicher Zeitpunkt 100 f.
  - - Lebenssachverhalt 74 ff., 101 ff.
  - - Ordnungs- und Moralvorstellungen 103
  - - Wandel der allgemeinen Rechtsauffassung 103
  - - Wandel der Rechtsprechung 104 f.
- Rechtskraftwirkung 106 ff., 341 ff.; siehe auch Rechtskraft
- Abgrenzung gegenüber Gestaltungs-, Tatbestands-, Feststellungs- und innerprozessualer Bindungswirkung 148 ff.
  - Abweichungs- statt Wiederholungsverbot 106 ff., 341 ff.
  - Amtshaftung 118 f.
  - Bindungswirkung 106 ff., 344 ff.
  - - Voraussetzungen 112 ff., 344 ff.
  - - - Präjudizialität 115 ff., 345 ff.
  - - - Streitgegenstandsidentität 112 ff., 345
  - interdisziplinäre 8
  - kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen 347 ff.
  - Präklusion 133 ff., 339 f.
  - - nachträgliche Ausübung von Gestaltungsrechten 142 ff.
  - *ne-bis-in-idem*-Lehre 110
  - Rechtskrafttheorie
  - - materielle 111
  - - prozessrechtliche 111
  - Rechtswegaufspaltung nach einzelnen Klagegründen 115
  - Reichweite 126 ff.
  - - Bindung an den Entscheidungstenor 127
  - - Bindung an sämtliche Entscheidungsgründe 128 f.
  - - Bindung an sämtliche tragenden Entscheidungsgründe 130 ff.
  - - - im Falle eines klageabweisenden Urteils 141 f.
  - - präjudizielle Abhängigkeitsverhältnisse 129
  - Sinnzusammenhänge, rechtliche 123 ff.
  - Verfahrensbeitritt 348
  - vertragliche und deliktische bzw. grundrechtliche Unterlassungspflichten und nachfolgende sekundäre Ersatzansprüche 119 ff.
- Rechtsschutzanspruch 30 ff.
- Rechtsschutzform 35, 40, 66 f., 196
- Rechtsschutzziel, materielles 42
- Rechtssicherheit 6, 8, 90
- relative Nichtigkeit von Rechtsnormen 248 f., 442
- Richteranklage (Art. 98 Abs. 2, 5 GG) 563, 567 f.
- Entscheidungswirkungen 567 f.
  - Rechtsnatur 563
  - Verfahrensgegenstand 567
- Rundfunkrichtlinie 591
- Sachverhaltsbeteiligte 587
- Sachverhaltsrahmen 77
- Scheinurteile 91 f., 331 f.
- schlichte Folgenbeseitigungsklage 285 f.
- selbstabgegrenzte Anträge 16, 81
- Selbsthilfeverbot 28
- Sinnzusammenhang, rechtlicher 97, 123 ff.
- Spruchreife 19
- Streitgegenstand, im Zivil- und Verwaltungsprozeß; im Verfassungsprozeß siehe Verfahrensgegenstand
- absoluter 45
  - als essentielles Institut des Zivil- und Verwaltungsprozessrechts 7 ff.
  - Änderung auf der Kläger- und Beklagenseite 68 f., 87
  - Änderung des Streitgegenstandes 67 f.
  - Angriffsgegenstand 61 f.
  - äußere Grenzen 77

- Bedeutung für die Rechtskraft 6
- Begehren 62 ff., 86
- - an das Gericht gestelltes 62 ff.
- Beiladung 69 f.
- dreigliedriger 42, 46
- Einbeziehung materiell-rechtlicher Elemente 50 ff.
- eingliedriger 34 ff., 46 f.
- Entscheidungsgegenstand 137
- Institut des Prozeßrechts 50 ff.
- Justizgewährungsanspruch 28 ff.
- konstanter 44
- Lebenssachverhalt 52, 70 ff., 87
- - maßgeblicher 13
- - Verhandlungs- und Untersuchungsgrundsatz
- - - als Kriterien zur Bemessung der Rechtskraft 19 ff.
- - - als Kriterien zur Streitgegenstandsbestimmung 14 ff.
- Leistung, begehrte 62
- materiell-rechtliche Ansätze, neuere 43 f., 45 f.
- materiell-rechtlicher 25 ff.
- Parteien, Begrenzung durch die Parteien 67 ff.
- prozessualer Anspruch 27 ff., 62 ff., 86
- - gegen den Beklagten gerichteter 64 ff.
- Rechtsbehauptung 40, 51
- Rechtsschutzanspruch 30 ff.
- Rechtsschutzform 35, 66 f., 87
- rechtswegfremde Klagegründe 56 f.
- relativer, variabler 9 f., 44 f., 139
- subjektive, personale Komponente 67
- Substanz 77
- (keine) unterschiedliche Streitgegenstandsbe-  
griffe des zivil- und verwaltungsgerichtlichen  
Verfahrens 9
- Urteilsinhalt 65
- Variierung des 138
- Verjährung, Unterbrechung 59 Fn. 44
- Wechsel der Klageart 67
- Zeitpunkt, maßgeblicher 54 f.
- zweigliedriger 38 ff., 46 f.
- Streitgegenstandsidentität 112 ff.
- Streitgegenstandsteilidentität 113 f., 129
- Streitgenossenschaft, passive 178
- Stufenbau der Rechtsordnung 423 f., 434
  
- Tatbestandswirkung 150
- Tatsachenkomplex 137 f.
- Tatsachenvortrag
- Vorbringen alter Tatsachen 136 ff.
- Vorbringen neuer Tatsachen 139 ff.
- - prozessuale Einordnung 146 ff.
- wesentlich und unwesentlich anderer 134 ff.
- Teilklagen 113 f.
  
- Überraschungsentscheidungen 84
- Untätigkeitsklage 208 f.
  
- Unterlassungsanspruch, materieller 287
- Verhältnis zum Folgenbeseitigungsanspruch  
287
- Unterlassungsbefehl 288
- Unterlassungsklage, vorbeugende 288
- Rechtskraft 288
- Streitgegenstand 288
- - Verhältnis zur nachfolgenden  
Anfechtungsklage 289
- Unterlassungsbefehl 288
- Unterlassungspflichten und nachfolgende  
sekundäre Ersatzansprüche 119 ff.
- Untersuchungsgrundsatz 11 f.
- Unvereinbarerklärung verfassungswidriger  
Gesetze 435 ff.
- Urteilsgegenstand 44
  
- Vereinbarerklärung nach Maßgabe der  
Entscheidungsgründe 335 f.
- Verfahrensbehauptung 40, 65 Fn. 75
- Verfahrensbeteiligte
- als personales Kriterium des  
Verfahrensgegenstandes 315 ff.
- - kontradiktorische und (auch) subjektive  
Verfahren 315 f.
- - objektive Verfahren 316 ff.
- Verfahrensgegenstand 304 ff.
- Angriffsgegenstand
- - Abgrenzung vom Verfahrensgegenstand 320 f.
- Antrag 307
- - verfahrensdirigierende Kraft des 307
- Begehren als Bestandteil des 305 ff.
- Begriff des 305
- Beschränkungen im GG und BVerfGG 310 f.
- Institut des Prozeßrechts 311 f.
- Lebenssachverhalt als Bestandteil des 312 ff.
- - allgemeine Rechtsauffassung 314
- - Gesetzesänderung 314
- - Ordnungsvorstellungen 314
- - prinzipielle Weite des Lebenssachverhalts 313
- - soziale Bedürfnisse der Gesellschaft 314
- - tatsächliche Verhältnisse 314 f.
- Normenkontrollen, inzidente 323 f.
- - Bundesorganstreitverfahren 326
- Normenkontrollen, prinzipiale 320 ff.
- - Unterscheidung zwischen Angriffs- und  
Verfahrensgegenstand 320 f.
- objektiver 356, 359 f.
- prozessualer Stellenwert 304 f.
- Prüfungsmaßstab, Bedeutung für den  
Verfahrensgegenstand 308 ff.
- - Kongruenz von Prüfungsmaßstab und  
Verfahrensgegenstand 309
- - Vergleich mit dem Verwaltungsprozeßrecht  
308 f.
- - Verhältnis zwischen Landes- und  
Bundesverfassungsrecht 309

- Verfahren, die sich auf die Beurteilung von Gesetzen nur auswirken 324 ff.
- Verfahrensbeteiligte als personelles Kriterium des 315 ff.
- - kontradiktorische und (auch) subjektive Verfahren 315 f.
- - objektive Verfahren 316 ff.
- Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG) 511 ff.
- Angriffsgegenstand 518 ff.
- Annahmeverfahren gem. §§ 93a ff. BVerfGG 535 ff.
- - a-limine-Entscheidungen, Verhältnis zu 538
- - Annahme 537 ff.
- - - innerprozessuale Bindungswirkung 537 ff.
- - - keine Rechtskraft und Bindungswirkung 537
- - Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde 538
- - Nichtannahmebeschlüsse 535 ff.
- - - innerprozessuale Bindungswirkung 537
- - - keine Bindungswirkung 536
- - - keine formelle und materielle Rechtskraft 535 ff.
- Antragswiederholungen 538 f.
- - anderer Beschwerdeführer 539
- - desselben Beschwerdeführers 538 f.
- Bindungswirkung 527 f.
- Charakterisierung 511 f.
- Divergenzvorlage (Art. 100 Abs. 3 GG), Verhältnis zur 506 ff.
- Gesetzeskraft 528 f.
- - relative 528
- konkrete Normenkontrolle (Art. 100 Abs. 1 GG), Verhältnis zur 470 ff.
- Rechtskraft 521 ff.
- - abweisende Sachentscheidungen 525 f.
- - - Tenorierung bei Rechtssatzverfassungsbeschwerden 525 f.
- - Einbeziehung der tragenden Entscheidungsgründe nach § 95 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG 523
- - kontradiktorisches Gegenteil 525 f.
- - objektive Grenzen 521 ff.
- - Prozeßentscheidungen 521
- - relative Rechtskraft 524
- - subjektive Grenzen 526 f.
- - stattgebende Entscheidungen 521 ff.
- - - Tenorierung 521 ff.
- Tenorierung 521 ff.
- Verfahrensgegenstand 511 ff.
- - Angriffsgegenstand, Bedeutung des 518 ff.
- - Bedeutung der sowohl subjektiven als auch objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde 512
- - Beschwerdeführer, Bedeutung des 517 f.
- - Lebenssachverhalt, Bedeutung des 517 f.
- - Limitierung auf die Frage der Grundrechtsmäßigkeit des Angriffsgegenstandes 513 ff.
- Wiederholungsverbot 529 ff.
- - Funktion von § 95 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG 531 ff.
- - Rechts- und Gesetzeskraft 529 ff.
- verfassungsmäßige Ordnung 366
- Verfassungsprozeßrecht
- Verhältnis zum sonstigen Prozeßrecht 302 ff.
- Verfassungsrecht
- formelles 351 f.
- materielles 351 f.
- Verhältnis zwischen Landes- und Bundesverfassungsrecht 309
- Verfügungsgrundsatz 11
- Verhältnis zwischen Verhandlungs-, Untersuchungs- und Dispositionsmaxime 18, 218 f.
- Verhandlungsgrundsatz 10 ff.
- Verjährung, Unterbrechung 59 Fn. 44
- Vernichtbarkeitslehre 434
- Verpflichtungsklage 204 ff.
- Amtshaftungsklage, nachfolgende 225 ff.
- analoge Anwendung von § 79 VwGO 217
- analoge Anwendung von § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO 294 f.
- Erlaßbefehl 221
- maßgeblicher Zeitpunkt 226 f.
- Rechtskraft 221 ff.
- - klageabweisendes Verpflichtungsurteil 221 f.
- - stattgebendes Verpflichtungsurteil 221 f.
- Streitgegenstand 53 ff., 204 ff.
- Vollstreckbarkeit 221
- Zweitbescheid 232 ff.
- - Rechtskraftdurchbrechung nach §§ 51, 48 VwVfG 234 f.
- Versagungsgegenklage 209 ff.
- als Gestaltungsklage 211
- als Leistungsklage 211
- analoge Anwendung von § 79 VwGO 212 f.
- Aufhebung der ablehnenden Bescheide 211
- Aufhebungsanspruch 212
- Rechtskraft 222 f.
- Streitgegenstand 209 f.
- Widerspruchsbescheide, zusätzlich und selbständig beschwerende 213 f.
- Vertrag, öffentlich-rechtlicher 78 f.
- Verbrauch der verkauften Sache 78 f., 82
- Verwaltungsakt
- alternative Rechtmäßigkeit 190
- Aufhebung
- - als gerichtlicher Gestaltungsakt 96
- - bestandskräftiger Verwaltungsakte 194 f.
- - teilweise 187
- Dauerverwaltungsakt 172 Fn. 94
- der einen Geldbetrag festsetzt 186 ff.

- wesensgleiche Verwaltungsakte 157 ff.
- Wiederholungsverbot 107 ff., 158 ff., 288 f.
- Verwaltungsakt-Aufhebungsverbot 208
- Verwaltungsakt-Wiederholungsverbot 107 ff., 158 ff., 288 f.
- Verzugszinsen 116
- völkerrechtliches Verifikationsverfahren (Art. 100 Abs. 2 GG) 483 ff.
- abstrakte Normenkontrolle, Verhältnis zur 497
- Gesetzeskraft 490 ff.
- - Verfassungsmäßigkeit von § 31 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG 492 ff.
- konkrete Normenkontrolle, Verhältnis zur 494 ff.
- Prozeßentscheidungen 489
- Sachentscheidungen 489 ff.
- - Gesetzeskraft einer in den Gründen erfolgenden Qualifizierung 490 f.
- - Inhalt der Entscheidungsformel 489 f.
- Verfahrensgegenstand 483 ff.
- - Elemente des 483 ff. (486)
- - Verhältnis der Elemente zueinander 487 ff.
- Vollstreckungsanordnungen 410
- Vollstreckungsgegenklage 143
- Vollzugsfolgenbeseitigungsklage 281 ff.
- vorläufiger Rechtsschutz 299 ff.
- Abänderungsverfahren 301
- Rechtskraft 300 f.
- - subjektive Grenzen 301
- - zeitliche Grenzen 301
- Streitgegenstand 299 f.
- - Anordnung der Aufhebung der Vollziehung 300
- - Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts 300
- Wahlprüfung (Art. 41 Abs. 2 GG) 568 ff.
- Angriffsgegenstand 569
- antragsabweisende Entscheidungen 572 f.
- - Bindungswirkung 573
- - Rechtskraft 573
- antragstattgebende Entscheidungen 570 ff.
- - Bindungswirkung 572
- - Entscheidungsinhalt 571
- - Rechtskraft 571
- - Voraussetzungen 570 f.
- - Wahlgesetze, Feststellung der Verfassungswidrigkeit 571 f.
- Grundrechtsverstöße 570 Fn. 179
- Verfahrensgegenstand 568 ff.
- Verhältnis zu anderen Verfahrensarten 573 ff.
- - abstrakte Normenkontrolle (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG) 576
- - Ausschluß anderweitigen Rechtsschutzes, Verfassungswidrigkeit 573 ff.
- - Bund-Länder-Streit (Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG) 576
- - Mandatsprüfung (Art. 41 Abs. 2 GG) 577 f.
- - Organstreitverfahren (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG) 576
- - Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG) 576
- Wandel der allgemeinen Rechtsauffassung 103, 314
- Wandel der Rechtsprechung 104 f.
- Wechsel 82
- Widerspruchsbescheid 170
- als Erstbescheid 214, 218
- Anspruch des Bürgers auf Erlaß eines rechtmäßigen Widerspruchsbescheids 215
- isolierte Anfechtung 214, 218
- zusätzlich und selbständig beschwerender 175 ff., 213 f.
- Wiederaufgreifen des Verfahrens 193 f.
- Wiederaufnahme des Verfahrens 105, 332
- Wiederholungsverbot
- aufgrund von Entscheidungen im abstrakten Normenkontrollverfahren 443 ff.
- aufgrund von Entscheidungen im Bundesorganstreitverfahren 393, 398
- aufgrund von Entscheidungen im Bund-Länder-Streit 414
- aufgrund von Entscheidungen im Verfassungsbeschwerdeverfahren 529 ff.
- nach § 95 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG 368 f., 531 ff.
- Zeitpunkt, maßgeblicher 54 f., 100 f.
- bei der Anfechtungsklage 283 f.
- bei der Verpflichtungsklage 226 f.
- bei der Vollzugsfolgenbeseitigungsklage 283 f.
- Zweitbescheid 192 ff., 232 ff.
- Zwischenfeststellungsentscheidung 460
- Zwischenländerstreitverfahren (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4, 2. Var. GG) 419 ff.
- Bindungswirkung 421
- Eingliederungsverträge 419 f.
- - Parteifähigkeit bei Streitigkeiten um 419 f.
- Gesetzeskraft 421
- Prozeßstandschaft 420
- Rechtskraft 421
- Verfahrensgegenstand 419 f.
- - Begrenzung in subjektiver Hinsicht 419
- - Verhältnis zum landes- und bundesverfassungsgerichtlichen Binnenländerstreit 420
- - Zweiteilung 419



